

Inhalt:

Jahreswechsel 2011/2012

Amtlicher Teil

Seite 3 bis 21

- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
- > Bebauungsplan MAR 628
„Wohnbebauung nördl. Rochlitzer Straße“
- > Bebauungsplan BRV 562
„Beim Bunten Mantel“
- > Bebauungsplan GIS 532
„Kühnhäuser Straße - Süd“
- > Vorankündigung Änderung der Abfallgebührensatzung
- > Vorankündigung Abwassersatzungsrecht

Nichtamtlicher Teil

Seite 22 – 24

- > Ausschreibungen: Stellenangebote, Bauleistungen, Immobilien
- > Weihnachtsbaumsorgung 2012
- > Ehrenamtsangebote



Rückblick auf 2011: Die Eröffnung von „Topf und Söhne“, der Besuch von Papst Benedikt XVI., die Eröffnung der Mikwe, die Grundsteinlegung von Zalando, die Einweihung der neuen Riethsporthalle und der Zuschlag für die Buga 2021 in Erfurt.

Gedanken zum Jahreswechsel

von Oberbürgermeister Andreas Bausewein

Liebe Erfurterinnen und Erfurter,

morgen Nacht verabschieden wir das alte Jahr und starten in das Jahr 2012. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, Ihnen auf diesem Weg für das kommende Jahr alles Gute zu wünschen, mich für die vielen Grüße und Glückwünsche, die Sie mir in den Tagen vor dem Weihnachtsfest überbracht haben, zu bedanken und diese zu erwidern. Ich hoffe, Sie alle hatten ein besinnliches wie frohes Weihnachtsfest und haben mit Ihren Familien und Freunden eine schöne Zeit verbracht. Sicher haben Sie die Zeit auch genutzt, Ihre ganz persönlichen Erlebnisse des Jahres 2011 Revue passieren zu lassen. Wie Sie auf den Fotos auf dieser und der letzten Seite des Amtsblattes sehen können, gibt es auch aus städtischer Sicht Höhepunkte, an die man sich sehr gern erinnert. Darum möchte ich diesen Neujahrsgruß nutzen, mit Ihnen auf das vergangene Jahr zurückzublicken: Das Jahr 2011 war eines der erfolgreichsten Jahre in der Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Erfurt überhaupt. Zahlreiche Unternehmensstandorte – darunter sowohl Erweiterungen bestehender Unternehmen als auch Neuansiedlungen – konnten in Betrieb genom-

men werden, beispielsweise die Logistiker Netto, Norma und DHL oder auch das LEXI-TV Studio. Weitere Unternehmen investieren in Erfurt, wie Redcoon oder Zalando, die gemeinsam mehr als 1.000 neue Arbeitsplätze schaffen werden. Darum habe ich die Hoffnung, dass die Arbeitslosenquote, die mit derzeit neun Prozent so niedrig ist wie seit 20 Jahren nicht mehr, weiter sinkt. Erfreulich ist auch die Entwicklung der Einwohnerzahlen, die kontinuierlich steigt und zum 30.11.2011 bei 202.232 mit Hauptwohnsitz in Erfurt gemeldeten Personen liegt. Wenn gleich die Zahl der Geburten in diesem Jahr auf das Niveau von 2009 mit rund 1.800 gesunken ist, hält der Wachstumstrend an. Dem begegnen wir, indem wir beispielsweise in unsere Kindertagesstätten investieren. Derzeit gibt es in Erfurt 99 Kindertageseinrichtungen, in die wir seit 2006 mehr als 38 Millionen Euro investiert und deren Kapazität wir erweitert haben. In den kommenden Jahren sollen über 20 Millionen Euro investiert und 763 zusätzliche Plätze geschaffen werden. Außerdem wurden in den letzten fünf Jahren mehr als 30 Millionen Euro in die Erfurter Schulen investiert.

MORGEN SILVESTERLAUF

Der Weihnachtsbraten sitzt noch auf den Hüften? Morgen haben Sie die Gelegenheit, die ungeliebten Pfunde zu bekämpfen und sportlich ins neue Jahr zu rutschen. Zum 38. Mal findet der bekannte und mittlerweile überaus beliebte Erfurter Silvesterlauf statt. OB Andreas Bausewein wird um 10 Uhr den Startschuss geben und sich selbst auf die Runde begeben. Der Laufspaß beginnt wie gewohnt in der Johann-Sebastian-Bach-Straße und führt Sie dabei rund um das Erfurter Steigerwaldstadion, wobei Sie zwischen einer 4 Kilometer bzw. 10 Kilometer langen Strecke wählen können. Neben diesen Wertungsläufen beinhaltet das Programm erneut den Schnupperlauf für jedermann sowie den Bambinolauf für Vorschulkinder von vier bis sechs Jahren. Nachmeldungen sind morgen noch in der Leichtathletikhalle möglich. Die Startgebühr beträgt für Erwachsene mit Transponder 14 EUR, für Schüler/Jugendliche 8 EUR. ■

Mach doch, was du willst!

War die erste Imagekampagne 2010 dem Hochschulstandort Erfurt gewidmet, beschäftigt sich die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (ETMG) in diesem Jahr mit einem weiteren wichtigen Thema: der Ausbildung in Erfurt. Knapp 1.900 City-Light-Poster werben bis 09.01.2012 in elf Städten in Thüringen, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen für Erfurt als Ausbildungsstandort. Die 1,15 m x 1,70 m großen beleuchteten Plakate machen an Haltestellen und anderen gut besuchten Plätzen auf die Thüringer Landeshauptstadt aufmerksam.

„Die Resonanz auf die Hochschulkampagne im letzten Jahr war durchweg positiv. Das hat uns darin bestärkt, junge Leute auch in diesem Jahr wieder mit ansprechenden Plakaten auf ihre Chancen in Erfurt aufmerksam zu machen. Wir haben vor Ort attraktive Ausbildungsunternehmen und auch insgesamt ideale Rahmenbedingungen. Deshalb wollen wir Jugendliche aus Erfurt und von außerhalb dazu anzuregen, sich hier nach einem Ausbildungsplatz umzusehen“, so Dr. Carmen Hildebrandt, Geschäftsführerin der ETMG. Dass Fachkräfte für die Zukunft gefragt sind, wissen auch die Erfurter Unternehmen zu berichten und bilden verstärkt aus. ■



Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Bürgerservicebüros Löberstraße 35, Fischmarkt 5 und Berliner Straße 26

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 08:30 bis 18:00 Uhr
Samstag (nur in der Löberstraße) von 08:30 bis 12:00 Uhr

Auskunft/Info 655-5444

Ausländer- und Asylangelegenheiten Löberstraße 35

Öffnungszeiten:

Montag, Donnerstag und Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 08:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen

Bürgerservice Bauverwaltung Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag
von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Antragsannahme: 655-6021/6022

Antragsausgabe: 655-6023/6024

Fax: 655-6029

E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag
von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)

Telefon: 655-3914, Fax: 655-3909, E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratsitzung

1. Vorlagen

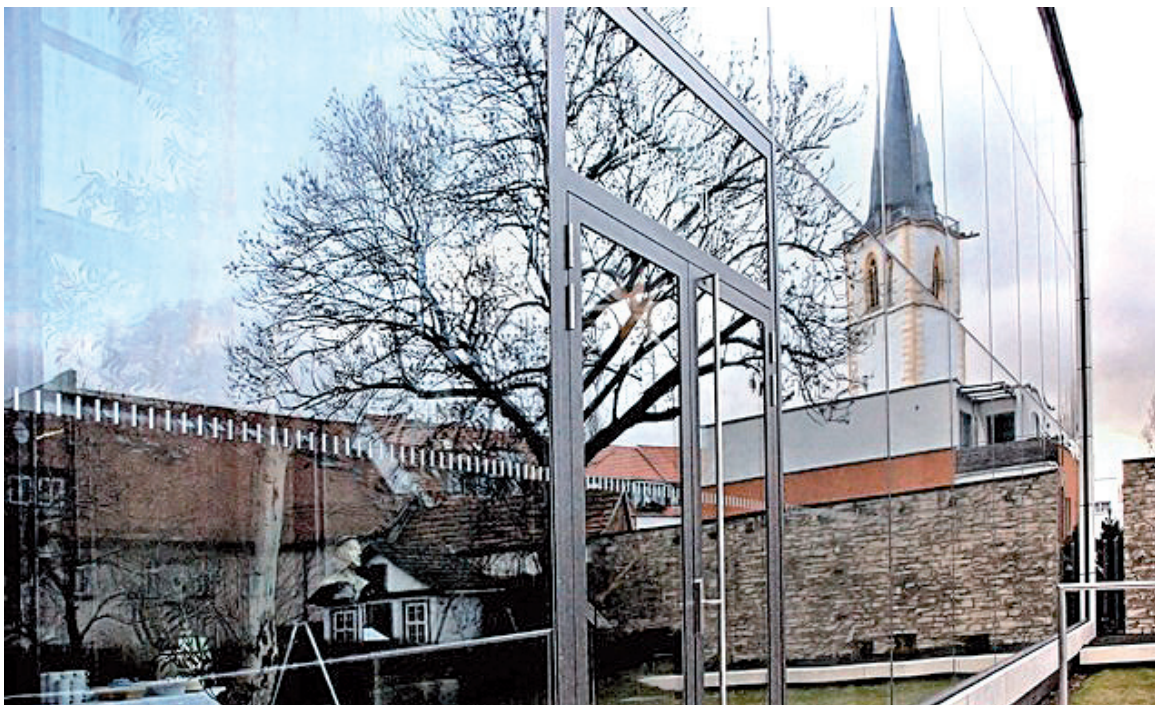
Die Vorlagen für die öffentliche Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse hängen ebenfalls in den Bürgerservicebüros aus; gleichfalls können die Vorlagen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse eingesehen werden. Unter www.erfurt.de sind die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen eingestellt.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Zeitungsgruppe Thüringen übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter www.erfurt.de/stadtrat



Dieses Spiegelbild hat uns unser Leser Lienhard Roßberg zugesandt. Ihm ebenso ein herzlichen Dankeschön wie allen anderen, die uns in diesem Jahr so zahlreich mit interessanten Einblicken in unsere schöne Stadt erfreut haben. Auch im neuen Jahr sind uns Ihre Fotos herzlich willkommen!

Bitte senden Sie diese an: Stadtverwaltung Erfurt, Hauptamt, Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 99111 Erfurt oder Sie schicken uns eine E-Mail an: amtsblatt@erfurt.de;

Die Bildgalerien mit weiteren ausgewählten Fotos finden Sie unter www.erfurt.de/multimedia;

Bitte beachten Sie: mit der Einsendung Ihres Fotos setzen wir voraus, dass Sie der Veröffentlichung im Amtsblatt und auf erfurt.de zustimmen. ■

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Hauptamt, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sybille Glaubrecht,
Inga Hettstedt, Sabine Mönch, Ann-Kristin Zabel
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzelexemplars beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzelexemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

www.erfurt.de

Amtlicher Teil

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2293/11
der Sitzung des Hauptausschusses vom 22.11.2011

Änderung der Sitzungsplanung 2011

Genauere Fassung:

Die Sitzungsplanung für das Jahr 2011 wird entsprechend der Anlage 1 geändert.

Hinweis:

Die Anlage 1 kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0946/11
der Sitzung des Stadtrates vom 23.11.2011

3. Änderungssatzung der Satzung für die nichtrechtsfähige Stiftung Krämerbrücke

Genauere Fassung:

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderungssatzung der Satzung der nichtrechtsfähigen Stiftung Krämerbrücke.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

3. Änderungssatzung der Satzung für die nichtrechtsfähige Stiftung Krämerbrücke (Satzung „Stiftung Krämerbrücke“) vom 01.12.2011

Auf der Grundlage der §§ 19 und 70 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. Nr. 5 S. 113) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 23.11.2011 (DS 0946/11) nachfolgende Änderungen der Satzung für die nichtrechtsfähige Stiftung Krämerbrücke vom 22. August 1996 beschlossen:

Artikel 1: Änderungen

1. Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 5 Vorstand

(3) Der Vorstand und sein Stellvertreter **erhalten für ihre Tätigkeit keine gesonderte Vergütung**; die Erstattung von **notwendigen** Aufwendungen im Rahmen der Tätigkeit erfolgt gegen Nachweis.

2. Der § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

§ 9 Geschäftsbesorgung

(2) Der Geschäftsbesorger erstellt zum 31.12. eines jeden Jahres eine prüffähige Abrechnung auf der Grundlage eines Vermögensnachweises, welche die Vermögenslage (Einnahmen aus Vermietung und sonstige Einnahmen) sowie die Mittelverwendung (Ausgaben für Bestandspflege, Instandhaltung und weitere Kosten) sowie die Kosten der Geschäftsbesorgung für die einzelnen Immobilien erläutert. Diese ist dem Stiftungsvorstand bis spätestens

31.03. des Folgejahres vorzulegen und vom Stiftungsrat zu bestätigen.

3. Das in der Anlage zur Satzung der nichtrechtsfähigen Stiftung Krämerbrücke aufgeführte Grundstück Kreuzgasse 13 wird aufgrund seiner Umbenennung in Kreuzgasse 2 korrigiert.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 01.12.2011
Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1342/11
der Sitzung des Stadtrates vom 23.11.2011

Vorhabenbezogener Bebauungsplan MAR 628 „Wohnbebauung nördlich der Rochlitzer Straße“ – Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Genauere Fassung:

01 Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 04.10.2010, vervollständigt am 04.07.2011, für das Vorhaben „Erschließung, Bebauung mit Familienwohnhäusern“ wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden.

02 Für den Bereich in Marbach, nördlich der Rochlitzer Straße und westlich der Stendaler Straße soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan MAR 628 „Wohnbebauung nördlich der Rochlitzer Straße“ aufgestellt werden. Der Bereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung des Geltungsbereiches im Vorentwurf zum Bebauungsplan umgrenzt.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Überplanung eines bislang gewerblich genutzten Grundstücks.
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines qualitativ hochwertigen und eigenständigen Wohngebietes auf der Grundlage eines dem Standort angepassten angemessenen städtebaulichen und architektonischen Leitbild.
- Zulässigkeit von Einfamilienhäusern (Einzelhäu-

ser) in ein- bis zweigeschossiger Bauweise.

- Festsetzung von Erschließungsanlagen, Umweltschutzmaßnahmen und Begrünungsmaßnahmen u.a. für den Übergangsbereich des Baugebietes zur Landschaft.
- 03** Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.
- 04** Zur Steuerung und Sicherung der beabsichtigten städtebaulichen und architektonischen Qualität im Bauleitplanverfahren ist im Auftrag der Stadt durch einen externen Gutachter ein entsprechendes städtebauliches und architektonisches Leitbild sowie die zu deren Umsetzung notwendigen Bebauungsplanfestsetzungen zu entwickeln. Die Kosten sind durch den Vorhabenträger zu übernehmen.
- 05** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Antragsteller (Vorhabenträger) den erforderlichen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens abzuschließen.
- 06** Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes MAR 628 „Wohnbebauung nördlich der Rochlitzer Straße“ in seiner Fassung vom 29.06.2011 und die Vorhabenbeschreibung in der Fassung vom 30.09.2011 werden gebilligt.
- 07** Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes MAR 628 „Wohnbebauung nördlich der Rochlitzer Straße“ und dessen Begründung durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.
- 08** Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes MAR628 und dessen Begründung liegen

vom 9. Januar bis 10. Februar 2012

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus können im Rahmen des Bürgerservices die Unterlagen während des o. g. Auslegungszeitraumes auch in folgender Ortschaftsverwaltung eingesehen werden:

Marbach, Merseburger Straße 1a m 1. und 3. Montag im Monat, 16:00 – 17:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit

(Fortsetzung von Seite 3)

zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmten Umfang zur Vorinformation auf der Internetplattform der Stadt Erfurt unter www.erfurt.de/buergerbeteiligung eingesehen werden.

Ziele und Zwecke der Planung

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines qualitativ hochwertigen und eigenständigen Wohngebietes auf der Grundlage eines dem Standort angepassten angemessenen städtebaulichen und architektonischen Leitbild
- Definition der planungsrechtlichen Zulässigkeit für Einzelhäuser in maximal zweigeschossiger offener Bauweise
- Definition der Erschließungsanlagen und der Flächen für den ruhenden Verkehr, Festsetzung von Umweltschutz-Maßnahmen und Begrünungsmaßnahmen u.a. für den Übergangsbereich des Baugebietes zur Landschaft.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Hinweise

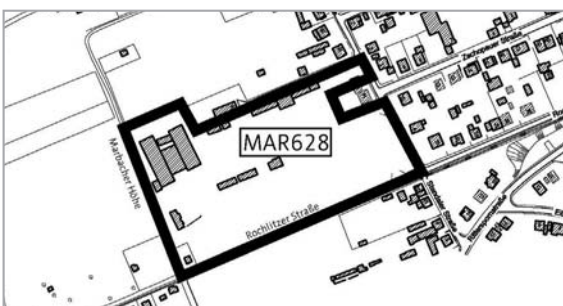
Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 1342/11

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1672/11
der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport vom 15.11.2011

Förderung der ehrenamtlichen Arbeit im Jahr 2011 im Bereich Bildung

Genauere Fassung:

Die Finanzmittel zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten für den Bereich Schulen werden im Jahr 2011 wie folgt verteilt:

- 01 1.256,00 EUR - Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren, bei der Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen und diese dauerhaft zu sichern sowie neue Formen des Ehrenamtes zu fördern.
- 02 600,00 EUR - Würdigung ehrenamtlich Tätiger, z.B. durch Ehrungen und Preise.
- 03 600,00 EUR - Aus-, Fort-, und Weiterbildungen, die der ehrenamtlichen Tätigkeit von Nutzen sind. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1937/11
der Sitzung des Stadtrates vom 23.11.2011

Aufhebung von Mitgliedschaften der Musikschule Erfurt

Genauere Fassung:

- 01 Der Beschluss 261/95 wird in folgenden Beschlusspunkten rückwirkend aufgehoben:

Beschluss-Pkt. 03

- 1) Aufhebung der Mitgliedschaft des Kinder- und Jugendchores im Thüringer Sängerbund e. V. Austritt 2005
- 2) Aufhebung der Mitgliedschaft des Frauenchores im Thüringer Sängerbund e.V. Austritt 2002

Beschluss-Pkt. 04

Aufhebung der Mitgliedschaft des Zupforchesters im Bund Deutscher Zupfmusiker e. V. Austritt 31.12.2010

Beschluss-Pkt. 05

Aufhebung der Mitgliedschaft der Tanzklassen im Thüringer Tanzverband e. V. Austritt 31.12.2010

Beschluss-Pkt. 06

Aufhebung der Mitgliedschaft des Collegium musicum im Bund Deutscher Liebhaberorchester (Vereinsreg. Bonn Nr. 2341) Austritt 2001

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1947/11
der Sitzung des Stadtrates vom 23.11.2011

Vorhabenbezogener Bebauungsplan BRV 562 „Beim Bunten Mantel“ – Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Genauere Fassung:

01 Auf einer Gartenbaubrache westlich der Heinrichstraße südlich der Binderslebener Landstraße soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan BRV 562 „Beim Bunten Mantel“ aufgestellt werden. Der Bereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung des Geltungsbereiches im Vorentwurf zum Bebauungsplan umgrenzt.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Umnutzung der bisherigen Gartenbaufläche für ein Wohngebiet mit ca. 60 Einfamilienhäusern, einem Lebensmittelnahversorger mit maximal 1.800 m² VKF und einem großflächigen Gartenmarkt
- Ausbildung einer öffentlichen Grünverbindung mit Baumallee sowie Fuß- und Radweg südlich der Binderslebener Landstraße
- Schallschutz der Wohnnutzung vor Lärmeinwirkungen durch eine an der Binderslebener Landstraße ausreichend geschlossene und hohe Wohnbebauung, durch Abstand zur Heinrichstraße und durch Betriebsauflagen für die Einzelhandelsbetriebe im Geltungsbereich

02 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

03 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Antragsteller (Vorhabenträger) den erforderlichen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens abzuschließen.

04 Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV 562 „Beim Bunten Mantel“ in seiner Fassung vom 20.10.2011 und die Begründung werden gebilligt.

05 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV 562 „Beim Bunten Mantel“ und dessen Begründung durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

06 Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

07 Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes BRV 562 und dessen Begründung liegen

vom 9. Januar bis 10. Februar 2012

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jeder-

(Fortsetzung von Seite 4)

mann können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmten Umfang zur Vorinformation auf der Internetplattform der Stadt Erfurt unter www.erfurt.de/buergerbeteiligung eingesehen werden.

Ziele und Zwecke der Planung

Die zwischen 1893 und 1993 für Gartenbau genutzte Fläche südlich der Binderslebener Landstraße und westlich der Heinrichstraße soll zukünftig durch ein Wohngebiet für 60 Einfamilienhäuser, einen großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb mit maximal 1.800 m² Verkaufsraumfläche und einen großflächigen Gartenfachmarkteinzelhandelsbetrieb genutzt werden. Südlich der Binderslebener Landstraße soll eine öffentliche Grünverbindung mit Baumallee sowie Fuß- und Radweg ausgebildet werden.

Dem Schallschutz der Wohnnutzung vor Lärmeinwirkungen soll durch eine an der Binderslebener Landstraße ausreichend geschlossene und hohe Wohnbebauung, durch Abstand zur Heinrichstraße und durch Betriebsauflagen für die Einzelhandelsbetriebe und deren Stellplätzen entsprochen werden.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

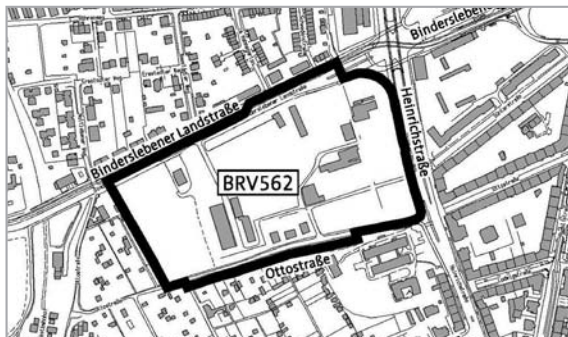
Hinweise

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 1947/11

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1985/11
der Sitzung des Stadtrates vom 23.11.2011

2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung der Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASerf)

Genauere Fassung:

- 01** Die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASerf) wird beschlossen.
- 02** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die 2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASerf) dem Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer

Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) zur Genehmigung vorzulegen und - nach Erteilung der Genehmigung - die Änderung der Satzung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die 2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung der Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASerf) bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2050/11
der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben vom 09.11.2011

9. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushalt 2011

Genauere Fassung:

Den über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen nach § 58 Abs. 1 ThürKO gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

Anlage 1 zur DS 2050 /11

9. über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO

Verwaltungshaushalt

1. Tiefbau- und Verkehrsamt

	HH-Stelle über/außerplanmäßige Mittelbereitstellung	Bezeichnung	
Mehrausgaben:	67500.62820	Winterdienst	+ 114.280 EUR
Deckung durch:			
Mehreinnahmen:	67500.11000	Einnahmen aus Benutzungsgebühren	+ 114.280 EUR

2. Tiefbau- und Verkehrsamt

	HH-Stelle über/außerplanmäßige Mittelbereitstellung	Bezeichnung	
Mehrausgaben:	63000.65500	Sachverständigen-, Gerichts- u.ä. Kosten	+ 56.254 EUR
Deckung durch:			
Mehreinnahmen:	60200.10001	Verwaltungsgebühren	+ 56.254 EUR

3. Garten- und Friedhofsamt

	HH-Stelle über/außerplanmäßige Mittelbereitstellung	Bezeichnung	
Mehrausgaben	13000.55000	Haltung von Fahrzeugen	+ 112.500 EUR
	58000.55000	Haltung von Fahrzeugen	+ 50.000 EUR
			+ 162.500 EUR
Deckung durch:			
Mehreinnahmen	13000.16210	Erstattung Lehrgangskosten von anderen Gemeinden	+ 40.000 EUR
Minderausgaben	13000.43810	Beiträge zu Versorgungskassen für Sonstige	./ 11.800 EUR
	13000.67700	Belange d. Freiwilligen Feuerwehr	./ 16.100 EUR
	91100.80700	GewSt-Umlage	./ 70.000 EUR
	91100.80700	Zinsausgaben	./ 24.600 EUR
			+ 162.500 EUR

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2053/11
der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeitsmarkt und
Gleichstellung vom 09.11.2011

**Förderung der Vereine und Verbände im
Jahr 2011 – hier: Restsumme****Genaue Fassung:**

Die Förderung der Vereine für das Jahr 2011 entsprechend Anlage 1 wird bestätigt.

* * *

Hinweis:

Die Anlage kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2062/11
der Sitzung des Kulturausschusses vom 10.11.2011

**Vergabe von Fördermitteln für die
gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeit
im kulturellen Bereich 2011 – Jesus-Project****Genaue Fassung:**

Der Kulturausschuss beschließt die Vergabe von Fördermitteln in Höhe von 600,00 EUR zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit im kulturellen Bereich 2011 an das Jesus-Project. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2063/11
der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport vom 15.11.2011

**Eintragung 2011 in das
„Ehrenbuch des Erfurter Sports“****Genaue Fassung:**

- 01 Die Eintragung der Sportlerinnen und Sportler (Anlage 1) in das „Ehrenbuch des Erfurter Sports“ nach Stadtratsbeschluss vom 17.09.2008 zur DS 000192/08, die 2011 erfolgreich an einer Deutschen Meisterschaft, Europa- und/oder Weltmeisterschaft teilgenommen haben (Anlage 1), wird beschlossen.
- 02 Die Eintragung der Personen und Persönlichkeiten in das „Ehrenbuch des Erfurter Sports“ nach Stadtratsbeschluss vom 17.09.2008 zur DS 000192/08, die 2011 hervorragende Verdienste auf dem Gebiet des Sports aufweisen (Anlage 2), wird beschlossen.
- 03 Die Höhe der Geldprämien laut Anlage 3 wird beschlossen.

* * *

Hinweis:

Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2065/11
der Sitzung des Stadtrates vom 23.11.2011

**Änderung der Vergabemodalitäten zur
Ehrenamtsförderung****Genaue Fassung:**

- 01 Die Verwaltungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Förderung der gemeinnützigen, ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Landes-

hauptstadt Erfurt (Anlage 1) wird beschlossen.

- 02 Der Beschluss StR 022/04 (Umsetzung der „Vergabegrundsätze für die Förderung des Ehrenamtes“ ab dem Jahr 2004 in der Landeshauptstadt Erfurt) und die bisher erlassene „Verwaltungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Förderung der gemeinnützigen, ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt“ werden aufgehoben.
- 03 Die Einrichtung eines Ehrenamtsbeirates als zuständiges Vorschlags- und Beratungsgremium für die Schwerpunktsetzung der Vergabe der Mittel der Thüringer Ehrenamtsstiftung einschließlich themenbezogener Projektförderung (Anlage 2) wird beschlossen.
- 04 Die Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse gemäß Anlage 3 wird beschlossen.
- 05 Diese Richtlinie ist gültig bis zum 31.12.2012. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach einem Jahr dem Stadtrat in geeigneter Form über Tätigkeit des Beirats und deren Ergebnisse Bericht zu erstatten. Danach hat der Stadtrat neu über die Vergabemodalitäten zu befinden.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Verwaltungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur
Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit
auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt**

Ehrenamtliches Engagement ist in unserer Gesellschaft unverzichtbar und kann nicht hoch genug öffentlich gewürdigt werden. Insbesondere in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Jugend, Sport, Umwelt, Kultur, Brandschutz und Denkmalschutz ergänzt ehrenamtliches Engagement der Vereine, Kirchen, Organisationen, Einrichtungen und Institutionen in vielfältiger Art und Weise professionelle Versorgungs- und Leistungsstrukturen in unserer Stadt und ist Ausdruck einer Vielfalt von Einzelaktivitäten zur Stärkung des Gemeinwesens.

Durch einen Ehrenamtsbeirat der Landeshauptstadt Erfurt sind die gemeinnützig ehrenamtlich tätigen Vereine und Verbände, mit Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt an der Förderung und Würdigung ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Erfurt aktiv beteiligt.

1. Rechtsgrundlagen

Die Landeshauptstadt Erfurt würdigt und fördert ehrenamtliches Engagement auf der Grundlage der „Vergabegrundsätze für die Förderung des Ehrenamtes“ der Thüringer Ehrenamtsstiftung in der jeweils gültigen Fassung und der Vorgaben dieser Verwaltungsrichtlinie.

2. Zielstellung

Die Landeshauptstadt Erfurt fördert insbesondere mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ehrenamtliches Engagement in und für die Stadt Erfurt. Dabei werden insbesondere entsprechend der Vergabegrundsätze Pkt.2 der Thüringer Ehrenamtsstiftung gefördert:

Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren, bei der

Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen und diese dauerhaft zu sichern sowie neue Formen des Ehrenamtes zu entwickeln,

Veranstaltungen, auf denen eine individuelle und öffentliche Würdigung von ehrenamtlich Tätigen vorgenommen wird,

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung oder Würdigung von ehrenamtlichen Engagements sowie

ehrenamtlich Tätigen Aus-, Fort- und Weiterbildungen anzubieten, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit von Nutzen sind,

die Entwicklung und Betreuung von Vernetzungsprojekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit inbegriffen Modellprojekte.

**3. Allgemeine Voraussetzungen für eine Würdigung/
Förderung****3.1.**

Die zu würdigenden Ehrenamtlichen bzw. die zu fördernden gemeinnützigen Vereine, Verbände, Kirchgemeinden oder Bürgerinitiativen müssen ihren Wohnsitz/Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt haben und deren ehrenamtliches Engagement muss auf die Landeshauptstadt Erfurt bezogen sein. Ausnahmen in Bezug auf den Wohnsitz/Sitz sind möglich, wenn sich die Ehrenamtlichen bzw. die Vereine, Verbände, Kirchgemeinden oder Bürgerinitiativen in besonderer Weise um das Gemeinwesen der Landeshauptstadt Erfurt verdient gemacht haben.

3.2.

Mit den Maßnahmen oder der ehrenamtlichen Tätigkeit müssen gemeinnützige Ziele verfolgt und die Tätigkeiten müssen unentgeltlich erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit geleistet wird. Auslagerungen oder Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Entgelt. Die Gemeinnützigkeit bestimmt sich insbesondere nach den §§ 52 bis 55 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

3.3.

Der Umfang der Würdigung und Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3.4.

Eine Doppelförderung von Maßnahmen durch die Landeshauptstadt Erfurt ist ausgeschlossen.

4. Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel**4.1.**

Die jährlich zur Verfügung stehenden Zuwendungen der Thüringer Ehrenamtsstiftung können verwendet werden für

4.1.1

Auszeichnung und Würdigung von **ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern** mit dem Ehrenbrief der Landeshauptstadt Erfurt nebst Ehrengabe.

(Fortsetzung von Seite 6)

Diese besondere Würdigung ehrenamtl. Tätigkeit erfolgt auf Vorschlag der Vereine, Verbände, Kirchengemeinden, Bürgerinitiativen, Einzelpersonen etc. nach den bekannten Kriterien

Umfangreiche aussagefähige Vorschläge hierzu müssen mit einer ausreichenden Begründung bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres bei der Stadtverwaltung Erfurt, Dezernat 01, Ehrenamtsbeauftragte, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt eingegangen sein.

4.1.2

Auslobung eines Ehrenamtspreises zur Würdigung von aktuellen Projektthemen und Maßnahmen

die in besonderem Maße ehrenamtliches Engagement dokumentieren, insbesondere Menschen für das Ehrenamt gewinnen oder motivieren, Menschen bei der Ausübung des Ehrenamtes unterstützen und dauerhaft sichern sowie neue, innovative Formen des Ehrenamtes entwickeln.

Als besondere Kriterien für die Würdigung in Form eines Ehrenamtspreises gelten:

- breite Beteiligungsorientiertheit,
- ein breiter Kooperationsansatz,
- besonders innovativer Charakter,
- Nachhaltigkeit,
- Übertragbarkeit der Inhalte der Projekte und Maßnahmen.

Dabei ist pro Preisvergabe ein Preisgeld bis maximal 1.000,00 Euro möglich.

Die Würdigung/die Ausreichung des Ehrenamtspreises erfolgt im angemessenen Rahmen anlässlich der jährlichen Ehrenamtsfeier der Landeshauptstadt Erfurt.

Vorschläge der Vereine, Verbände, Kirchengemeinden, Bürgerinitiativen, Einzelpersonen können bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres bei der Stadtverwaltung Erfurt, Dezernat 01, Ehrenamtsbeauftragte, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt abgegeben werden

4.1.3.

Eine jährliche Festveranstaltung mit Empfang für Ehrenamtliche.

Für die Festveranstaltung kommen bis zu 10 % der zur Verfügung stehenden Mittel zur Verwendung.

Vorschläge zur Teilnahme können durch die Vereine, Verbände, Kirchengemeinden, Bürgerinitiativen, Einzelpersonen bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres bei der Stadtverwaltung Erfurt, Dezernat 01, Ehrenamtsbeauftragte, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt abgegeben werden

4.1.4.

Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Ehrenamtliche.

4.1.5

Förderung von Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung und Würdigung von ehrenamtlicher Tätigkeit.

4.1.6.

Förderung von Projekten/Maßnahmen, die der Würdigung von Ehrenamtlichen dienen.

Hierunter fällt auch die Förderung von Modell-Projekten sowie Projekten die der Vernetzung von ehrenamtlicher Arbeit dienen.

4.2.

Die Punkte 4.1.1. - 4.1.6. sind bei den Ausgaben untereinander deckungsfähig.

5. Verfahren, Form, Art, Umfang der Zuwendungen

5.1

Die Zuwendung wird im Rahmen der Maßnahmeförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung auf Antrag gewährt.

5.2

Schriftlicher Antrag

Der schriftliche Antrag ist unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formulars zu stellen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, die gefördert werden soll,
- die begehrte Fördersumme,
- eine Erklärung des Vorstandes oder des Geschäftsführers über die Anzahl der Vereins-, Verbands-, Institutionsmitglieder und die Anzahl der dort gemeinnützig ehrenamtlich Engagierten,
- eine Erklärung des Vorstandes bzw. des Geschäftsführers, dass für die vorbeschriebene Maßnahme keine weitere Förderung (Doppelförderung) beantragt bzw. in Anspruch genommen wird,
- die Unterschrift des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung.

5.3

Der Förderantrag ist bis zum 31.12. für das Folgejahr beim Dezernat 01, Bereich Ehrenamtsbeauftragte, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt einzureichen.

5.4

Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

6. Verwendungsnachweis/Zuständigkeiten

6.1

Der Zuwendungsempfänger hat die Verwendung in Form eines einfachen Verwendungsnachweises zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist als zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht entsprechend dem von der Bewilligungsbehörde ausgegebenen Formular zu führen.

6.2

Nicht verwendete Mittel sind unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen. Ein Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe der Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

6.3

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen

6.4

Als Ansprechpartner für die Thüringer Ehrenamtsstiftung und als koordinierende Stelle für die Stadtverwaltung Erfurt fungiert der/die Ehrenamtsbeauftragte. Durch diese Stelle erfolgt jährlich der Fördermittelantrag, der Mittelabruf sowie die Übermittlung der Verwendungsnachweise an die Thüringer Ehrenamtsstiftung.

7. Ehrenamtsbeirat

7.1. Aufgaben des Ehrenamtsbeirates

Der Ehrenamtsbeirat berät alle eingegangenen Anträge der Vereine, Verbände, Organisationen etc. auf Zuwendungen aus den Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung, die die Verwaltung in entsprechender Form und Übersicht rechtzeitig vorlegt und unterbreitet dem Oberbürgermeister Vorschläge zur Entscheidung.

Mitglieder im Ehrenamtsbeirat sind:

- ein Vertreter der Stadtverwaltung Erfurt/ Ehrenamtsbeauftragte/r
- ein Vertreter Naturschutzbeirat,
- ein Vertreter Stadtfeuerwehrverband,
- ein Vertreter des Gremiums der Kreiselternsprecher,
- ein Vertreter der AG der Liga der Freien Wohlfahrtspflege,
- ein Vertreter des Stadtjugendringes,
- ein Vertreter des Sportsportbundes,
- ein Vertreter des Behindertenbeirates,
- ein Vertreter des Seniorenbeirates,
- ein Vertreter des Ausländerbeirates,
- ein Vertreter des Denkmalbeirates,
- ein Vertreter des Kulturbeirates
- ein Vertreter des Verbandes der Kleingärtner
- der/die Ehrenamtliche Beigeordnete für das Ehrenamt

7.1.3.

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

7.1.4.

Der Ehrenamtsbeirat regelt seine Arbeit durch Geschäftsordnung.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung und Würdigung von ehrenamtlicher Tätigkeit wird zentral durch die Verwaltung organisiert.

9. Änderung der Richtlinie

Die Verwaltungsrichtlinie kann nur durch Beschluss des Stadtrates geändert werden. Bei der Erarbeitung von Änderungen der vorliegenden Verwaltungsrichtlinie ist der Ehrenamtsbeirat beratend zu beteiligen.

10. In Kraft treten

Die Verwaltungsrichtlinie zur Förderung des gemeinnützigen Ehrenamtes in der Stadt Erfurt tritt zum **01.01.2012** in Kraft.

(Fortsetzung von Seite 7)

ausgefertigt: Erfurt, 01.12.2011

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2067/11

der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport vom 15.11.2011

Förderpreis der Stadt Erfurt für die Entwicklung des Kinder-, Jugend- und Behindertensports in den Erfurter Sportvereinen (Sportförderpreis) 2011

Genauere Fassung:

Die Vergabe des „Förderpreises der Stadt Erfurt für die Entwicklung des Kinder-, Jugend- und Behindertensports in den Erfurter Sportvereinen“ 2011 wird laut Anlage beschlossen.

Hinweis:

Die Anlage kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2071/11

der Sitzung des Stadtrates vom 23.11.2011

Konzept Rotdornweg 10-12

Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt mit der Geschäftsführung der KoWo mbH Gespräche dahingehend zu führen, dass die im Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt stehenden Immobilien Rotdornweg 10-12 in die Untersuchungen der KoWo mbH im Gebiet Rotdornweg einbezogen werden mit dem Ziel, insgesamt eine einheitliche Lösung für das Gesamtareal Rotdornweg zu erreichen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2113/11

der Sitzung des Stadtrates vom 23.11.2011

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrReiGebEF)

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Landeshauptstadt Erfurt (Stra-

ßenreinigungsgebührensatzung - StrReiGebEF)“.

- 02 Der Beschluss ist vor seiner öffentlichen Bekanntmachung dem Thüringer Landesverwaltungsamt anzuzeigen. Mit der Anzeige ist die Rechtsaufsichtsbehörde um Zulassung der vorzeitigen Bekanntmachung zu ersuchen (vgl. § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG).
- 03 Nach Ablauf der unbeanstandet gebliebenen Prüffrist der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 2 Abs. 5, Satz 2 ThürKAG) oder nach der ausdrücklichen Zulassung der vorzeitigen Bekanntmachung ist die Satzung im Amtsblatt bekannt zu machen.
- 04 Die Gebührenkalkulation gemäß Anlage 4 sowie die Auswirkungen auf den Haushalt mit den Einnahmen und den Ausgaben gemäß Anlage 7 werden bestätigt. Die nicht über Gebühren zu deckenden Kosten sind aus dem Haushalt der Stadt zu decken.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrReiGebEF) bedarf gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde bzw. der Genehmigung zur vorzeitigen Bekanntmachung der Satzung ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

SATZUNG

über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrReiGebEF) vom 12.12.2011

Aufgrund der §§ 19, 20 und 21 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), des § 49 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), der §§ 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), und der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (StrReiEF), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung vom 23.11.2011 (Beschluss Nr. 2113/11) die nachfolgende Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrReiGebEF) beschlossen.

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Landeshauptstadt erhebt für die tatsächliche Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung gemäß § 49 Abs. 5 ThürStrG i. V. m. § 12 Abs. 1 ThürKAG Benutzungsgebühren. Den Anteil der Gesamtkosten, der auf das öffentliche Interesse an

der Straßenreinigung entfällt (mindestens 25 %), trägt die Landeshauptstadt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Sachlicher Gebührenschuldner ist derjenige, der die durch die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung dargebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Persönlicher Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG) oder Erbbauberechtigte des durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücks, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld im Grundbuch eingetragen ist. Der Besitzer des Grundstücks tritt an die Stelle der in Satz 1 Genannten, wenn keine Eintragung im Grundbuch vorliegt oder die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum i. S. d. WEG in seiner jeweils geltenden Fassung stehen, ist Gebührenschuldnerin die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Daneben sind Schuldner auch die einzelnen Wohnungseigentümer.
- Bei Wohnungs- oder Teileigentum wird der Gebührenbescheid dem Verwalter bekannt gegeben (vgl. § 27 Abs.1 Nr.4 WEG).

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Berechnung der Benutzungsgebühren bei einem Grundstück, das vollständig an der erschließenden Straße anliegt (Vorderliegergrundstück), ist die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße (Frontlänge). Dieser Maßstab wird mit der Häufigkeit der Straßenreinigung entsprechend dem Straßenverzeichnis (Anlage zur StrReiEF) verbunden. Die Frontlänge - auf volle Meter abgerundet - wird in Frontmetern angegeben.
- (2) Bei einem Grundstück, das nicht unmittelbar, sondern z. B. über einen Privatweg oder ein Vorderliegergrundstück an die erschließende Straße angeschlossen ist (Hinterliegergrundstück), sind die Längen der Grundstücksseiten maßgeblich, die der erschließenden Straße zugewandt sind.
- (3) Bei einem Grundstück, das nicht mit der vollständigen der Straße zugewandten Grundstücksseite, sondern nur mit einem Teil davon an der erschließenden Straße anliegt (Teilhinterliegergrundstück), sind zusätzlich zur Frontlänge (Abs. 1) auch die Längen der Grundstücksseiten maßgeblich, die der erschließenden Straße zugewandt sind.
- Zugewandt ist eine Grundstücksseite i. S. d. Abs. 2 bis 5 dann, wenn sie gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Weist ein Hinterlieger- oder Teilhinterliegergrundstück keine der erschließenden Straße zugewandte Grundstücksseite auf (z. B. wenn das Grundstück im toten Winkel einer abknickenden Straße oder an einem Wendehammer liegt oder sich seitlich hinter dem Ende einer Sackgasse befindet oder eine rechtwinklig abknickende Straße vorliegt), so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei der gedachten Verlängerung der erschließenden Straße in gerader Linie ergeben würde. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten

(Fortsetzung von Seite 8)

entsprechend.

(5) Bei einem mehrfach erschlossenen Grundstück sind alle Frontlängen der Grundstücksseiten, die an die erschließenden Straßen angrenzen und zugewandt sind, maßgeblich.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Straßenreinigungsgebührensätze betragen pro Kalenderjahr:

Reinigungs-kategorie	Gebührensatz in EUR / Frontmeter
S I	53,50
S III	8,19
ES III	2,87
ES IV	1,43

(2) Ist die zu reinigende Straße im Mittel schmaler als 4 m, so halbieren sich bei den Reinigungsklassen S I und S III die in Abs. 1 festgelegten Gebührensätze.

§ 5 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmalig mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung folgt, für den Rest des laufenden Kalenderjahres. Im übrigen entsteht die Gebührenschuld zu Beginn eines Kalenderjahres für das Kalenderjahr.

(2) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung endet.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 verringern sich die jährlichen Gebührensätze (§ 4) für jeden Monat, in dem keine Gebührenschuld entstanden ist, um je ein Zwölftel.

(4) Eine Gebührenänderung, die sich aus einer Veränderung der die Gebührenschuld begründenden Tatsachen ergibt (z. B. Teilung des Grundstücks, Zusammenlegung von Grundstücken), wird mit Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats wirksam.

Wechselt der Gebührenschuldner nach § 2 Abs. 2 Satz 1, wird die Änderung der Gebührenschuld mit Beginn des auf die Grundbuchänderung folgenden Monats wirksam. Für Fälle des § 2 Abs. 2 Satz 2 tritt an die Stelle der Grundbuchänderung der Nachweis über den Besitzerwechsel.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Höhe der Gebühr wird zu Beginn eines Kalenderjahres durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Straßenreinigungsgebühr wird jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. in vier gleich hohen Teilbeträgen fällig. Auf Antrag kann eine Einmalzahlung zum 01.07. des Kalenderjahres erfolgen.

(3) Wird zu Beginn eines Kalenderjahres kein neuer Gebührenbescheid erlassen, so gelten die Festsetzungen des letzten Gebührenbescheides.

§ 7 Erstattung der Gebühren

(1) Kann die Straßenreinigung wegen Ausgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen auf der gesamten Straßlänge, welche die Landeshauptstadt zu vertreten hat, länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so sind die Straßenreinigungsgebühren für jeden Monat, in dem die Reinigung nicht erfolgt ist, auf Antrag des Gebührenschuldners anteilig (ein Zwölftel der Jahresgebühr pro Monat) zu erstatten bzw. zu erlassen.

(2) Wird die Reinigung der Straße durch Umstände, die nicht von der Landeshauptstadt zu vertreten sind (z. B. Schneefall, private Baumaßnahmen usw.) vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bzw. Erlass der Gebührenschuld. Beeinträchtigungen in der Qualität der Reinigung, die durch Bauzäune, Gerüste, Baustoffablagerungen, den ruhenden Verkehr oder Ausfälle in der Winterperiode verursacht werden, sind hinzunehmen.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein könnten, unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie auf Verlangen darüber nähere Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Erfurt das Grundstück betreten, um Tatsachen, welche die Gebührenschuld begründen, festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenschuldner zur Anzeige verpflichtet. Kommen die Gebührenschuldner ihrer Anzeigepflicht nicht nach, besteht kein Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung der Änderung.

§ 9 Datenschutzbestimmung

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erfurt (StrReiGebEF) vom 01.01.2006 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 12.12.2011

Landeshauptstadt Erfurt
 Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
 Andreas Bausewein
 Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 07.12.2011 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG). Gleichzeitig wurde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung nach § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG zugelassen. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 12.12.2011

gez. A. Bausewein
 Andreas Bausewein
 Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2124/11 der Sitzung des Stadtrates vom 23.11.2011

10. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushalt 2011

Genauere Fassung:

01 Den über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen nach § 58 Abs. 1 ThürKO gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

gez. A. Bausewein
 Oberbürgermeister

Anlage 1 zur DS 2124 /11

10. über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO (Beschlussfassung Stadtrat)

Verwaltungshaushalt			
1. Stadtkämmerei			
	HH-Stelle über/außerplanmäßige Mittelbereitstellung	Bezeichnung	
Mehrausgaben:	90000.84500	Gewerbesteuervollverzinsung	500.000 EUR
Deckung durch:			

(Fortsetzung von Seite 9)

Mehreinnahmen:	90000.02100	Vergnügungssteuer	100.000 EUR
Minderausgaben:	90100.81000	Gewerbesteuerumlage	400.000 EUR

2. Jugendamt

	HH-Stelle über/außerplanmäßige Mittelbereitstellung	Bezeichnung	
Mehrausgaben:	46410.71800	Kita's freie Träger/Zuschüsse Betriebskosten	+ 450.000 EUR
Deckung durch:			
Minderausgaben:	45540.76290	Sozialpäd. Familienhilfe	./ 50.000 EUR
	45580.77130	Intensive soz.-pädagog. Einzelbetreuung	./ 120.000 EUR
	45610.76020	Hilfen für junge Volljährige laufende Leistungen	./ 80.000 EUR
	45610.77290	sonstige Leistungen der Jugendhilfe	./ 200.000 EUR

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2194/11
der Sitzung des Stadtrates vom 23.11.2011

Bestellung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters für die Oberbürgermeisterwahl am 22. April 2012

Genauere Fassung:

- 01** Der Stadtrat beschließt die Berufung des Abteilungsleiters der Abteilung Statistik und Wahlen des Hauptamtes der Stadt Erfurt, Herrn Rainer Schönheit, zum Wahlleiter und der stellvertretenden Abteilungsleiterin des Hauptamtes, Abteilung Statistik und Wahlen, Frau Gabriele Richter, zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Oberbürgermeisterwahl am 22. April 2012, mit sofortiger Wirkung.
- 02** Die Berufung des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin ist nach § 4 (2) ThürKWG der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2235/11
der Sitzung des Stadtrates vom 23.11.2011

Mandatsänderung im Jugendhilfeausschuss

Genauere Fassung:

- 01** Als neues Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes im Jugendhilfeausschuss wird gewählt: Herr Jens Uhlig.
- 02** Als 1. Stellvertreter zur Person entsprechend Beschlusspunkt 01 wird gewählt: Herr Christoph Feest.
- 03** Als 2. Stellvertreterin zur Person entsprechend Beschlusspunkt 01 wird gewählt: Frau Barbara Eger.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2183/11
der Sitzung des Stadtrates vom 14.12.2011

Bebauungsplan GIS 532 „Kühnhäuser Straße - Süd“, 1. Änderung - Einleitung des Änderungsverfahrens, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Genauere Fassung:

- 01** Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes GIS 532 „Kühnhäuser Straße - Süd“ wird zugestimmt.
- 02** Der Bebauungsplan GIS 532 „Kühnhäuser Straße - Süd“ soll geändert werden. Der Bereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung des Geltungsbereiches im Vorentwurf zum Bebauungsplan umgrenzt. Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:
- Nachfragegerechte Überarbeitung des bestehenden Bebauungsplans GIS 532 „Kühnhäuser Straße - Süd“
 - Ausweisung günstig geschnittener, zusammenhängender Gewerbegebiete durch Flächenerweiterung an die BAB A71 und Umstrukturierung der Konfiguration der Sondergebietsflächen Gartenbau unter Beibehaltung deren Flächengröße
 - Ausnahmsweise Einräumung einer Oberkante baulicher Anlagen von bis zu 40 m auf Teilflächen, unter dem Vorbehalt des Nachweises einer ausgeschlossenen Beeinträchtigung von Gartenbaubetrieben durch die Verschattung
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von produzierenden und dienstleistungsorientierten Gewerbebetrieben durch Ausschluss von Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetrieben, Beschränkung der Zulässigkeit von Schank- und Speisewirtschaften auf solche, die der Versorgung des Gewerbegebietes dienen.
 - Schutz der Ortslagen Mittelhausen und Kühnhäuser vor störenden Emissionen.
 - Mit Bäumen und Sträuchern bepflanzter Übergang des Gewerbegebietes zum Ortsrand von Mittelhausen und Kühnhäuser.
- 03** Der Beschluss über die Einleitung des Änderungsverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüb-

lich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

- 04** Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.
- 05** Der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes GIS 532 „Kühnhäuser Straße - Süd“ in seiner Fassung vom 11.11.2011 und die Begründung werden gebilligt.
- 06** Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes GIS 532 „Kühnhäuser Straße - Süd“ und dessen Begründung durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.
- 07** Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.
- 08** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, in dem die Thüringer Landgesellschaft mbH oder der Ansiedlungsinteressent die Planungskosten, die Kosten der Erschließung und sonstige Folgekosten übernimmt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes GIS 532 und dessen Begründung liegen

vom 9. Januar bis 10. Februar 2012

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	09:00 - 12:00 Uhr


(außer samstags, sonn- und feiertags)
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus können im Rahmen des Bürgerservices die Unterlagen während des o. g. Auslegungszeitraumes auch in folgenden Ortschaftsverwaltungen eingesehen werden:

Gispersleben, Ringstraße 17,	montags 15:00 – 17:00 Uhr
Mittelhausen, Kühnhäuser Straße 1,	dienstags 15:00 – 17:00 Uhr
Kühnhäuser, Am Weißfrauenbach 24,	2. und 4. Donnerstag 15:00 – 17:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmten Umfang zur Vorinformation auf der Internetplattform der Stadt Erfurt unter  www.erfurt.de/buergerbeteiligung eingesehen werden.

(Fortsetzung von Seite 10)

Ziele und Zwecke der Planung:

- Nachfragegerechte Überarbeitung des bestehenden Bebauungsplans GIS 532 „Kühnhäuser Straße - Süd“
- Ausweisung günstig geschnittener, zusammenhängender Gewerbegebiete durch Flächenerweiterung an die BAB A71 und Umstrukturierung der Konfiguration der Sondergebietsflächen Gartenbau unter Beibehaltung deren Flächengröße
- Ausnahmsweise Einräumung einer Oberkante baulicher Anlagen von bis zu 40 m auf Teilflächen, unter dem Vorbehalt des Nachweises einer ausgeschlossenen Beeinträchtigung von Gartenbaubetrieben durch die Verschattung
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von produzierenden und dienstleistungsorientierten Gewerbebetrieben durch Ausschluss von Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetrieben, Beschränkung der Zulässigkeit von Schank- und Speisewirtschaften auf solche, die der Versorgung des Gewerbegebietes dienen.
- Schutz der Ortslagen Mittelhausen und Kühnhäuser vor störenden Emissionen.
- Mit Bäumen und Sträuchern bepflanzter Übergang des Gewerbegebietes zum Ortsrand von Mittelhausen und Kühnhäuser.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 2183/11

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit Anträge der **ThüWa Thüringen Wasser GmbH**, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt, auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für **bestehende Trinkwasserleitungen** (einschließlich Zubehör) gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dez. 1994 (BGBl. I S.3900) öffentlich bekannt.

Folgende Flurstücke sind in der **Gemarkung Erfurt-Nord** davon betroffen:

Flur 1: 390/1, **Flur 65:** 16, 13/6, 65/2, 57, 56/24.

Folgendes Flurstück ist in der **Gemarkung Gispersleben-Viti** davon betroffen:

Flur 1: 13/1.

Folgende Flurstücke sind in der **Gemarkung Niedernissa** davon betroffen: **Flur 4:** 235/4, 204/3, 199.

Folgende Flurstücke sind in der **Gemarkung Windischholzhausen** davon betroffen: **Flur 2:** 379, 378/1, 102/2.

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beinhalten jeweils:

- Angaben zum Gültigkeitsbereich, Beschreibung der Anlagen (Anlage 1)
- auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karten mit Trassenverlauf (Anlage 2)
- Listen mit Angaben über die betroffenen Grundstücke (Anlage 3)
- Versicherung der Richtigkeit der Listen nach Anlage 3 (Anlage 4)

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 311, 99085 Erfurt, eine öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen. Die vorgenannten Unterlagen können während der Sprechzeiten (dienstags 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, freitags 09:00 – 12:00 Uhr) oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde im Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, eingelegt werden.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass der vom Antragsteller dargestellte Standort der Leitung bzw. der Anlage nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Lummitsch
amt. Amtsleiter Umwelt- und Naturschutzamt

1. VORANKÜNDIGUNG der Neufassung der Abwassergebührensatzung

Da die Neufassung der **Abwassergebührensatzung** bisher vom Stadtrat nicht beschlossen wurde, hat das Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde rechtsaufsichtliche Maßnahmen angekündigt.

Danach ist beabsichtigt, die nachfolgend abgedruckte **Abwassergebührensatzung zum 1.1.2012** in Kraft treten zu lassen. Durch die Veröffentlichung der Vorankündigung werden die Gebührenpflichtigen hiermit umfassend über die beabsichtigte Neufassung und die damit verbundenen Änderungen informiert.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

„Vorankündigung der SATZUNG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt (Abwassergebührensatzung) vom ...

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl., S. 99) und der §§ 2, 10, 12, 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am (Beschluss-Nr....) beschlossen:“

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt Erfurt (nachfolgend: Stadt).

§ 2 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Benutzungsgebühren:

- a. für die Einleitung von Schmutzwasser,
- b. für die Einleitung von Niederschlagswasser,
- c. für die Beseitigung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen,
- d. für die Beseitigung von Abwasser aus Abwassersammelgruben.

§ 3 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird gemäß der folgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von den Grundstücken zugeführt wird. Als gebührenpflichtige Schmutzwassermenge gilt:

(Fortsetzung von Seite 11)

- a. die über geeichte Zähler gemessene Menge an bezogenem Frischwasser aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
 - b. die aus Eigenwasserversorgungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen, Oberflächenwasserentnahmen) bezogene und über geeichte Zähler gemessene Wassermenge.
- (2) Der Gebührenschuldner hat bei Einleitungen gemäß Abs. 1 Ziffer b) entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die Verbrauchswerte sind der Stadt analog dem Ablesemodus des Wasserversorgungsunternehmens unentgeltlich zu übermitteln. Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtung zu gestatten.
- (3) Wird Frischwasser oder sonstiges Wasser ungemessen bezogen, so wird die Schmutzwassermenge durch die Stadt geschätzt. Grundlage dieser Schätzung ist grundsätzlich der Vorjahresverbrauch. Ist kein Vorjahresverbrauch vorhanden, erfolgt die Schätzung insbesondere nach dem statistisch ermittelten Durchschnittsverbrauch der Stadt pro Jahr und Einwohner.
- (4) Wird unwesentlich verschmutztes Abwasser oder durch den Überlauf einer Grundstückskläranlage vorgeklärtes bzw. vorbehandeltes Schmutzwasser in öffentliche Kanäle (Regenwasserkanal oder Teilortskanalisation) eingeleitet, wird eine geminderte Schmutzwassergebühr erhoben. Die Schmutzwassermenge ermittelt sich nach den Bestimmungen gemäß Abs. 1.
- (5) Soweit Wasser nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird, kann der Gebührenschuldner eine entsprechende Absetzung verlangen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag einzureichen. Die nicht zugeführte Wassermenge ist über geeichte Zähler nachzuweisen. Die Zähler sind auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen und vor der Inbetriebnahme durch die Stadt abzunehmen. Die Erstabnahme (nach der Prüfung und Genehmigung des Antrages) ist gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer d) dieser Satzung kostenpflichtig. Der Nachweis der absetzbaren Mengen obliegt – vorbehaltlich stichprobenartiger Kontrollablesungen durch die Stadt – dem Antragsteller. Die Zählerstände sind der Stadt jährlich oder gemäß sonstiger vereinbarter Fristen unentgeltlich schriftlich zu melden.
- (6) In folgenden Fällen ist eine pauschalisierte Absetzung möglich:
- a. Im Falle einer landwirtschaftlichen Tierhaltung kann pro Jahr und Großvieheinheit (VE) eine Menge von 15 m³ bezogenen Frischwassers abgesetzt werden. Zur Ermittlung der Großvieheinheiten findet der als Anlage beigefügte Umrechnungsschlüssel Anwendung. Die Anzahl der Tiere ergibt sich aus dem zum 01. Januar des Abrechnungsjahres im Beitragsbescheid der Thüringer Tierseuchenkasse ausgewiesenen Tierbestand. Der schriftliche Antrag ist bis zum 31. März des Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen.

- b. Werden Rohrbrüche im Trinkwasserverteilungsnetz nach dem geeichten Zähler auf dem Grundstück festgestellt und kann durch den Gebührenschuldner plausibel belegt werden, dass das Wasser nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt ist, so können absetzbare Mengen geltend gemacht werden, wenn

- der diesbezügliche Antrag unverzüglich nach Feststellung des Rohrbruches, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt vorliegt und
- die Plausibilitätsprüfung den Nachweis der Nichteinleitung in die Abwasserbeseitigungseinrichtung erbracht hat (Nachweis der Rohrbruchbeseitigung, Vor-Ort-Kontrolle durch die Stadt u. ä.).

(7) Die Schmutzwassergebühr beträgt

- a. für die Einleitung von Schmutzwasser 1,99 EUR/m³
- b. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß Abs. 4 0,78 EUR/m³

§ 4 Niederschlagswassergebühr

- (1) Maßstab für die jährliche Niederschlagswassergebühr sind überdachte und weitere befestigte Flächen eines Grundstückes, von denen aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit folgenden Abflussfaktoren gewichtet:

- a) Grundfläche unter dem Dach
 - aa) bei geneigten Dächern und Flachdächern 1,00
 - ab) bei begrünten Dächern und Kiesdächern 0,40
- b) befestigte Flächen
 - ba) Asphalt, Beton, verfugte Platten; verfugtes Pflaster (gebundene Ausführung) o. ä. 1,00
 - bb) Betonverbundsteine, unverfugte Platten, unverfugtes Pflaster (ungebundene Ausführung) o. ä. 0,60
 - bc) Rasengittersteine, Schotter, Kies, Schlacke „Öko-Pflaster“ o. ä. 0,10

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussfaktor gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr ist die Summe der versiegelten Teilflächen und gewichteten Flächen (Gebührenbemessungsfläche).

- (2) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorkhaltung und durch den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung vermindert werden, wenn durch die Nutzung des gespeicherten Niederschlagswassers die Einleitmenge verringert wird. Berücksichtigung finden derartige Anlagen ab einem Mindestfassungsvolumen von 2 m³. Dabei wird die an die Niederschlagswasserspeicheranlage angeschlossene anteilige Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltungsvolumen um 10 m², im Falle der Nutzung als Brauchwasser nach § 3 Abs. 1 Ziffer b um 20 m², jedoch bis maximal ihrer Gesamtfläche, vermindert.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt unaufgefordert die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche mitzuteilen.

Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsgrundlagen schätzen.

- (4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Jahr 0,68 EUR/m².

§ 5 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach der Menge des beseitigten Abwassers aus Abwassersammelgruben und des Schlammes aus Grundstückskläranlagen berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert wird. Die Menge der Abwässer und des Schlammes wird mit einer geeigneten Messeinrichtung am jeweiligen Entsorgungsfahrzeug festgestellt.

(2) Die Beseitigungsgebühr beträgt:

- a) für Abwasser aus einer Abwassersammelgrube 14,53 EUR/m³
- b) für Schlamm aus einer Grundstückskläranlage 25,30 EUR/m³

- (3) Weitere, nicht mit der Beseitigungsgebühr abgedeckten Kosten, die der Stadt bei der öffentlichen Grubenentsorgung bzw. Schlammensorgung durch Verschulden der Gebührenschuldner entstehen, können dem Verursacher jeweils in voller Höhe berechnet werden. Darunter fallen z. B. die Anfahrtskosten für das Entsorgungsfahrzeug, wenn der Gebührenschuldner zu dem bekannt gegebenen oder vereinbarten Entsorgungstermin die für die ordnungsmäßige Entnahme erforderliche Zugänglichkeit der Grundstückskläranlage bzw. der Abwassersammelgrube nicht gewährleistet, so dass keine Entsorgung erfolgen kann.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Schmutzwassergebühr (§ 3 Abs. 1 und 4) entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Die Gebührenschuld für die Niederschlagswassergebühr (§ 4 Abs. 1) entsteht erstmals mit dem Folgetag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Im Übrigen entsteht sie mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Gebührenschuld für die Beseitigungsgebühr (§ 5 Abs. 1) entsteht mit jeder Entsorgung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassersammelgruben.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Besteht an einem Grundstück ein Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- und Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum oder ein

(Fortsetzung von Seite 12)

sonstiges Nutzungsrecht i. S. d. Art 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 und 2 Gebührenschuldner.

- (2) Soweit Gebührenpflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Erfolgt eine Einleitung befristet oder widerrechtlich, so ist Gebührenschuldner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.

§ 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach dem Ablesemodus des Wasserversorgungsunternehmens jährlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht überschreiten sollten, abgerechnet (Veranlagungszeitraum).
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird einmal jährlich abgerechnet.
- (3) Die Beseitigungsgebühr wird für jede Entsorgung abgerechnet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt eine monatliche Abrechnung festlegen.
- (4) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Auf die Benutzungsgebühren hat der Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der ermittelten bzw. geschätzten Vorjahresabrechnung erhoben und sind, aufgeteilt in gleiche Monatsbeträge, für jeden nach der Bekanntgabe des Bescheides verbleibenden Monat des Abrechnungsjahres, jeweils zum 20. des Monats, fällig.

§ 9 Schutz personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie zur verwaltungsrechtlichen Durchsetzung des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens nach der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Erfurt (Entwässerungssatzung, EWS, in der jeweils gültigen Fassung) ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren

Wasserbehörde, des Einwohnermeldeamtes und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich die Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung und zur verwaltungsrechtlichen Durchsetzung des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens nach der Entwässerungssatzung weiterverarbeiten.

- (2) Die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung und öffentlichen Grubenentsorgung durch die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie die Wasserverbrauchsdaten und Abfuhrmengen dürfen für die Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung und zur verwaltungsrechtlichen Durchsetzung des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens nach der Entwässerungssatzung verwendet und weiterverarbeitet werden.
- (3) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage der Angaben der Gebührenschuldner und von den nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Ebenso kann die Stadt eine Datei der Abwasseranschlussnehmer im Sinne der Entwässerungssatzung mit den dafür notwendigen und nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten führen und weiterverarbeiten.
- (4) Zur Bearbeitung des Benutzungsgebührenbescheides und des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens werden folgende personen- und grundstücksbezogenen Daten durch die Stadt erhoben, verarbeitet und gespeichert:
 - a. Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Gebührenpflichtigen und Grundstückseigentümers sowie gegebenenfalls auch des Nutzungsberechtigten,
 - b. die Berechnungsgrundlagen für die Gebührenerhebung,
 - c. die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, insbesondere die Verbindung zu Geldinstituten,
 - d. die Flurbezeichnung des Grundstückes entsprechend dem aktuellen Liegenschaftsbuch,
 - e. Angaben über die Einwohnerzahl und die überdachten und weiteren befestigten Flächen,
 - f. Angaben über die Grundstücksentwässerungsanlagen, wie z. B. Grundstückskläranlagen, Abwassersammelgruben, sowie ggf. weitere Abwasservorbehandlungsanlagen,
 - g. Angaben über Eigenwasserversorgungsanlagen.
- (5) Die Daten werden ohne gesonderte Aufforderung nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

§ 10 Anzeigepflichten

- Der Stadt (Entwässerungsbetrieb) sind folgende abwasserrelevante Sachverhalte unverzüglich anzuzeigen:
- a. der Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes.

- Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber,
- b. die Verwendung von Wasser aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage, sofern dieses der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird,
- c. sonstige Einleitungen in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung,
- d. Veränderungen bei den überdachten und weiteren befestigten Grundstücksflächen und Veränderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage,
- e. Änderungen der Katasterdaten des Grundstückes.

§ 11 Verwaltungsgebühren und Auslagen

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt oder die in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, folgende Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften oder Satzungen (insbesondere der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung – Vw-KostSEF – in der jeweils gültigen Fassung) bleibt unberührt.
 - a) Erteilung der Genehmigung über die Errichtung und die Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 10 der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt (Entwässerungsgenehmigung): 137,00 EUR
 - b) für zusätzliche, über a) hinausgehende Aufwendungen für die Genehmigungsprüfung, besondere Aufwendungen wie Nachforderungen, Beratungen u. a., Bearbeitung von Änderungsnachträgen im Genehmigungsverfahren, Verlängerung der Gültigkeit von Entwässerungsgenehmigungen u. ä.
 - je angefangene halbe Stunde 38,50 EUR
 - c) Abnahmen für Grundstücksentwässerungsanlagen
 - je angefangene halbe Stunde 31,50 EUR
 - d) Abnahme / Beratung für absetzbare Mengen laut § 3 Abs. 5 und 6 dieser Satzung
 - je angefangene halbe Meisterstunde 31,50 EUR
 - je angefangene halbe Ingenieurstunde 38,50 EUR
 - e) Für durch den Einleiter verschuldete, zusätzlich erforderliche Beprobungen und Untersuchungen
 - je angefangene halbe Meisterstunde 31,50 EUR
 - je angefangene halbe Ingenieurstunde 38,50 EUR
 - f) Erteilung von Erschließungsauskünften 38,50 EUR
 - g) Genehmigung / Abnahme / Beratung für befristete Einleitungen
 - je angefangene halbe Meisterstunde 31,50 EUR
 - je angefangene halbe Ingenieurstunde 38,50 EUR
- (2) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit der vollständigen Erbringung der Leistung.

(Fortsetzung von Seite 13)

(3) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

- a. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, oder
- b. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) werden mittels eines Verwaltungskostenbescheides festgesetzt und sind 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

(5) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt vom 25.08.2009 (Beschluss-Nr. 1091/09) mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage

Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Großvieheinheiten (VE) (Absetzbare Menge pro Jahr und Großvieheinheit 15 m³)

Tierart	VE / Stück
Pferde	1,00
Rindvieh	
Mischbestand	
(z. B. Kälber, Jungrinder, Zuchttiere)	0,66
Milchviehbestand	1,00
Schweine	
Mischbestand	
(z. B. Ferkel, Mastschweine)	0,16
Zuchtbestand	0,33
Schafe	0,07
Ziegen	0,08
Damwild	0,05
Geflügel	0,015
Kaninchen	0,0025

2. VORANKÜNDIGUNG der Neufassung der Entwässerungssatzung

Da die Neufassung der **Entwässerungssatzung** bisher vom Stadtrat nicht beschlossen wurde, hat das Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde rechtsaufsichtliche Maßnahmen angekündigt. Danach ist beabsichtigt, die nachfolgend abgedruckte **Entwässerungssatzung zum 1. 1. 2012** in Kraft treten zu lassen. Durch die Veröffentlichung der Vorankündigung

werden die Gebührenpflichtigen hiermit umfassend über die beabsichtigte Neufassung und die damit verbundenen Änderungen informiert.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

„Vorankündigung der SATZUNG über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die gemeindliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und deren Benutzung in der Landeshauptstadt Erfurt (Entwässerungssatzung / EWS-EF) vom ...

Auf Grund der §§ 2,18,19 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.Juni 2011 (GVBl., S.99) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt (nachfolgend Stadt) betreibt zur Abwasserentsorgung eine öffentliche Einrichtung im Gebiet der Stadt (nachfolgend Abwasserbeseitigungseinrichtung). Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt.
- (2) Der Stadt obliegt die Errichtung, die Betreibung, die Instandhaltung und erforderlichenfalls die Beseitigung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung. Nach Maßgabe dieser Satzung ist die Stadt für die Beseitigung des anfallenden Abwassers zuständig. Sie nimmt entsprechend die im Thüringer Wassergesetz geregelte gemeindliche Abwasserbeseitigungspflicht im Geltungsbereich wahr.
- (3) Die Stadt entscheidet über Art, Umfang und Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entsprechend der erschließungs- und entsorgungstechnischen Notwendigkeiten im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten.
- (4) Die Stadt kann auf vertraglicher Basis außerhalb des Geltungsbereiches gemäß Absatz 1 anfallendes Abwasser übernehmen, fortleiten und/oder behandeln, soweit die Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Entwässerungssatzung als auch für die jeweils geltende aktuelle Fassung der Abwassergebührensatzung der Stadt.
- (2) **Abwasser** ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das

von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit dem Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende oder gesammelte Wasser sowie der aus Grundstückskläranlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser anfallende Schlamm.

- (3) **Häusliches Schmutzwasser** ist Abwasser, das in seiner Zusammensetzung dem in Wohnhaushalten anfallenden Schmutzwasser entspricht.
- (4) **Gewerbliches Schmutzwasser** ist Abwasser mit Herkunft aus der Industrieproduktion bzw. aus gewerblichen Prozessen und Tätigkeiten.
- (5) **Fremdwasser** ist das bei Trockenwetter mit dem sonstigen Abwasser gemeinsam abfließende Wasser - wie z. B. Grundwasser, welches in undichte Kanäle eindringt, Wasser aus Drainagerohren zur Trockenlegung im Erdreich befindlicher Bauwerksteile oder nasser Grundstücke, Wasser aus dem Überlauf von Brunnen oder Entwässerungsgräben. Fremdwasser ist nach dieser Satzung auch Schmutzwasser in Regenwasserkanälen oder Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanälen.
- (6) **Kläranlagen** sind öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen zur Behandlung des in dem Kanalnetz abgeleiteten sowie des über die öffentliche Grubenentsorgung (siehe Absatz 16) antransportierten Abwassers.
- (7) **Kanalnetze (Kanäle)** sind alle der Fortleitung des Abwassers dienenden öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wie Freispiegelkanäle, Druckleitungen, Schächte, Abwasserbauwerke und Abwasserpumpwerke sowie der öffentlichen Abwasserableitung dienende Gräben.
- (8) **Teilortskanäle** dienen der gemeinsamen Ableitung von in Kleinkläranlagen behandeltem Schmutzwasser und von Niederschlagswasser in ein Gewässer.
- (9) **Anschlusskanäle** sind die zur Abwasserableitung aus den Grundstücken in das Kanalnetz dienenden Abwasserleitungen zwischen dem öffentlichen Kanal und der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (10) **Mischverfahren** beinhaltet die gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal.
- (11) **Trennverfahren** beinhaltet die getrennte Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in jeweils hierzu separat bestimmten Kanälen.
- (12) **Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)** sind die der Abwasserableitung und Abwasserbehandlung dienenden Entwässerungseinrichtungen der Grundstücke. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet an der Schnittstelle zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung. Die Schnittstelle ist im Regelfall die Grenze des öffentlichen Raumes, unter

(Fortsetzung von Seite 14)

dem sich der Anschlusskanal befindet. Die bei Grenzbebauung im öffentlichen Raum vor den Gebäuden bis zum Anschlusskanal verlegten Grundleitungen und sonstige Einbauten zum Zwecke der Abwasserbeseitigung der Grundstücke, wie z. B. Anschlüsse von Dachfallrohren, Grundstücksrevisionschächte u. a., sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen und bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Soweit dabei öffentlicher Straßenraum betroffen ist, stellt dies eine Sonstige Nutzung im Sinne von § 23 ThrStrG dar und bedarf des Abschlusses eines Gestattungsvertrages mit der Stadt als zuständiger Straßenbaulastträger. Liegt der benutzte Abwasserkanal nicht in öffentlichen Flächen, ist die Schnittstelle das Anschlussstück an dem Kanal. In Einzelfällen mit speziellem Regelungsbedarf können weitere besondere Festlegungen getroffen werden.

(13) **Grundstückskläranlagen** sind alle privaten Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser vor Einleitung in das Kanalnetz oder in ein Gewässer.

(14) **Kleinkläranlagen** sind Grundstückskläranlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser in einer Menge von bis zu 8,0 m³ (entsprechend ca. 50 Einwohnerwerte) pro Tag.

(15) **Abflusslose Abwassersammelgruben** sind die zum Auffangen und Sammeln von häuslichem Schmutzwasser oder auch von Fäkalien aus Trockenaborten dienenden Behältnisse ohne eine permanente Ablauf- oder Überlaufeinrichtung.

(16) **Vorbehandlungsanlagen** sind die auf Grund bestimmter Anforderungen nach dem Wasserrecht und / oder nach § 7 dieser Satzung an die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder an die Einleitung in ein Gewässer erforderlichen Anlagen zur Behandlung von gewerblichem Schmutzwasser (wie z. B. Abscheider, Emulsionspaltanlagen, Absetzbecken u. v. a. m.).

(17) **Öffentliche Grubenentsorgung** umfasst die Entnahme, den Transport und die Behandlung des in Grundstückskläranlagen bzw. in Abwassersammelgruben anfallenden Schlammes bzw. des Schmutzwassers (folgend auch unter dem Begriff **Entsorgungsgut** zusammengefasst) in Verantwortung der Stadt im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht. Sie umfasst nicht die Entsorgung der Rückstände (Abfälle) aus Vorbehandlungsanlagen.

(18) **Eigenwasserversorgungsanlagen (EVA)** sind alle Wasserversorgungsanlagen mit Ausnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen (z. B. Brunnen, Oberflächenwasserentnahmen, Regenwassernutzungsanlagen).

(19) **Eigenförderanlagen** sind alle privaten Grundwasserentnahmestellen (Brunnen).

§ 3 Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

(1) Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören:

- a. die von der Stadt betriebenen, der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen (wie Kanalnetze, Abwasserbauwerke, Abwasserpumpwerke, Rückhalteanlagen, Kläranlagen),
 - b. die von der Stadt unterhaltenen Entwässerungsgräben, die der Ableitung von Abwasser aus angeschlossenen Grundstücken dienen und keinen Gewässerstatus im Sinne des Wasserrechts haben,
 - c. die Anschlusskanäle an die Anlagen nach a) und b) für die angeschlossenen Grundstücke, soweit sie in öffentlichen Flächen (i. d. R. in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen) verlegt sind und kein Sonderstatus als private Anlage besteht,
 - d. die öffentliche Grubenentsorgung.
- (2) Grundstückskläranlagen, Abwassersammelgruben und Straßenentwässerungsanlagen gehören nicht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.

§ 4 Grundstück

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Festsetzungen oder tatsächlicher Nutzungsverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich genutzt werden, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer hat das Recht, für die Beseitigung des auf seinem im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstück anfallenden Abwassers, sich nach den Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen und diese zu benutzen, sofern eine Anschlussmöglichkeit besteht. Besteht keine Anschlussmöglichkeit an das Kanalnetz bzw. ist eine Einleitung nur nach der Behandlung des Abwassers in einer Grundstückskläranlage möglich, sind die Grundstückseigentümer auch zur Benutzung der öffentlichen Grubenentsorgung berechtigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke mit Kanalnetzen erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Die Anschlussberechtigung an das Kanalnetz besteht mit Ausnahme der Einschränkungen nach § 6 Absatz 2 grundstücksbezogen. Der Anschluss bedarf der Genehmigung der Stadt (siehe § 10).
- (4) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer oder andere dinglich Berechtigte.
- (5) Sind für ein Grundstück mehrere Anschlussberechtigte vorhanden, so treffen die Rechte und Pflichten

dieser Satzung auf jeden Anschlussberechtigten in vollem Umfang zu.

§ 6 Einschränkungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes

- (1) Alle von den Grundstücken in Kanalnetze abzuleitende Abwässer sind über die Grundstücksentwässerungsanlage und die Anschlusskanäle einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht für das Kanalnetz besteht nicht:
 - a) für Grundstücke, die nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erschlossen werden können,
 - b) für Grundstücke, die im Ausnahmefall nur über eine private Fläche Dritter an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden können, solange das Recht zur Nutzung des fremden Grundstückes nicht dinglich gesichert ist.
- (3) Jedes anschlussberechtigte Grundstück erhält bei Mischverfahren einen Anschlusskanal an den öffentlichen Mischwasserkanal, bei Trennverfahren einen Anschlusskanal an den öffentlichen Schmutzwasserkanal sowie einen Anschlusskanal an den öffentlichen Regenwasserkanal, falls das Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden soll. Ausnahmsweise können auf Antrag zusätzliche Anschlusskanäle zugelassen werden, wenn das zweckmäßig ist. Die Herstellungskosten für die zusätzlichen Anschlusskanäle im öffentlichen Bereich hat der Anschlussberechtigte in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu tragen. Als zusätzliche Anschlusskanäle werden auch solche behandelt, die für bereits angeschlossene Grundstücke auf Veranlassung des Anschlussberechtigten verändert oder an anderer Stelle ersetzt werden. Hinterliegergrundstücke (Absatz 2 b) haben keinen Anspruch auf den separaten grundstücksbezogenen öffentlichen Anschlusskanal.
- (4) In den nach dem Trennverfahren erschlossenen Stadtgebieten dürfen die Abwässer (vorbehaltlich der Abwassereinleitungsbedingungen nach § 7) nur dem jeweils dafür bestimmten Kanal zugeführt werden. Im besonderen Fall können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dieses mit den Erfordernissen der geordneten Abwasserbeseitigung übereinstimmt und wasserrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (5) Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser kann nach Maßgabe des Wasserrechtes an Ort und Stelle versickert oder in ein vorhandenes Gewässer eingeleitet werden. Versickerungsanlagen und deren Notüberläufe dürfen grundsätzlich nicht an die Kanalnetze angeschlossen werden.
- (6) Eine Einleitung des Niederschlagswassers in das Kanalnetz muss erfolgen, wenn insbesondere davon auszugehen ist, dass
 - a) ein Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen und eine Möglichkeit zur Versickerung nicht nachträglich geschaffen werden kann,

(Fortsetzung von Seite 15)

- b) Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt,
 - c) Niederschlagswasser aufgrund der natürlichen Bodenbeschaffenheit nicht oder nur zum Teil versickern kann,
 - d) dies aus Gründen des Gewässerschutzes oder für den ordnungsmäßigen Kanalnetzbetrieb (z. B. Einhaltung der für die Selbstreinigung erforderlichen Abflussmengen) erforderlich ist.
- (7) Um die hydraulische Überlastung des Kanalnetzes zu vermeiden, kann die Stadt von den Anschlussberechtigten verlangen, dass das Niederschlagswasser auf den Grundstücken durch geeignete Maßnahmen zurückgehalten wird.

§ 7 Abwassereinleitungsbedingungen und -überwachung

(1) Unzulässige Einleitungen

Stoffe, welche die Funktionstüchtigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden, die in oder an der Anlage arbeitende Personen gefährden bzw. Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht eingeleitet werden. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Abfallstoffe (auch in zerkleinertem Zustand, z. B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern), Trester, Trub, feststoffhaltige Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silagesickersaft, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, erhärtende Stoffe, z. B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer;
- b) feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Heizöle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole oder Carbide, die Acetylen bilden;
- c) Öle und Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, sofern sie nicht aus der Nahrungsherstellung in kleinen Haushaltsmengen zurückbleiben;
- d) aggressive und/oder giftige Stoffe, z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen;
- e) Schwerflüssigkeiten, z. B. TRI (Trichlorethylen) und PER (Tetrachlorethylen), Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen u. a.;
- f) Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen;
- g) Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist;
- h) Dämpfe und Gase, z. B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff sowie Stoffe, die solche Gase bilden.

(2) Einleitung von nicht häuslichem Abwasser

- a) Das gemeinsame Fortleiten und Behandeln von häuslichem und gewerblichem Abwasser ist aus

technischen und wirtschaftlichen Gründen dann angebracht, wenn Eigenschaften und Mengen der einzelnen Abwässer eine gemeinsame Behandlung erlauben. Schadstoffe müssen durch Rückhaltung an der Anfallstelle oder durch Vorbehandlungsmaßnahmen vermieden bzw. in ihrem Gehalt vermindert werden.

- b) Abwasser darf nicht eingeleitet werden, wenn zu besorgen ist, dass dadurch
 - ba) das in der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigt wird,
 - bb) die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in ihrem Bestand und/oder Betrieb nachteilig beeinflusst wird,
 - bc) die Stadt ihre wasserrechtlichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen kann,
 - bd) schädliche Umwelteinwirkungen, z. B. Gerüche, verursacht werden.
 - be) die Schlammbehandlung und Schlamm Entsorgung wesentlich erschwert werden (wie es zum Beispiel schon bei geringer Konzentration von PFT für die landwirtschaftliche Verwertbarkeit von Klärschlamm der Fall ist).
- c) Sind nachteilige Wirkungen einer der unter b) bezeichneten Arten zu besorgen, ist das Einleiten des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage nach einer geeigneten Vorbehandlung erlaubt. Sofern mit dem Abwasser gefährliche Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, mineralische Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind als Vorbehandlungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Bei dem Abscheidegut handelt es sich um Abfall, welcher nach den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß schadlos zu verwerten bzw. allgemeinverträglich zu beseitigen ist. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung und Beseitigung verlangen.
- d) Eine Besorgnis im Sinne von b) gilt in der Regel als ausgeräumt, wenn der Einleiter wasserrechtlich festgelegte Anforderungen einhält bzw. die in Abs. 3 aufgeführten Parameter nicht überschritten werden. Die Einleitung von Abwasser ist nicht zulässig, wenn insbesondere die unter Absatz 3 Ziffer 1) bis 9) genannten Stoffkonzentrationen bzw. Werte überschritten werden. Die Einleitung von Abwasser ist nicht zulässig, wenn insbesondere die unter Absatz 3 Ziffer 1) bis 9) genannten Stoffkonzentrationen bzw. Werte überschritten werden. Die Werte sind Richtwerte. Es wird im Einzelfall durch die Stadt die Einhaltung geringerer Stoffkonzentrationen gefordert, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Abwassers in der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, im Hinblick auf die beim Einleiten in das Gewässer einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen oder bezüglich der landwirtschaftlichen Verwertbarkeit des Klärschlammes erforderlich ist. Eine diesbezügliche Entscheidung ist in erster Linie abhängig vom Anteil der Einleitung am Gesamtzufluss der jeweiligen Kläranlage.
- e) Eine Überschreitung der Richtwerte kann im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn dem keine

wasserrechtlichen Anforderungen entgegenstehen und keine Beeinträchtigungen nach b) zu besorgen sind.

(3) Abwasserparameter entsprechend Abwasserverordnung (AbwVO)

3.1) Allgemeine Parameter

Temperatur	<35°C
pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0
Absetzbare Stoffe	nicht begrenzt

Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

3.2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)

direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	100 mg/l
soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (>NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l

3.3) Kohlenwasserstoffe

direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	50 mg/l
gesamt (DIN 38409 Teil 53)	100 mg/l
soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 Teil 53)	20 mg/l

3.4) Halogenierte organische Verbindungen

adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethylen, Tetrachlorethylen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l

3.5) Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412 Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

3.6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	5 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom (Cr)	1 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Selen (Se)	2 mg/l
Silber (Ag)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	5 mg/l
Zink (Zn)	5 mg/l

(Fortsetzung von Seite 16)

Aluminium und Eisen (Al)	keine Begrenzung, soweit keine
(Fe)	Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten

3.7) Anorganische Stoffe (gelöst)

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW
Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l
Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
Sulfid		2 mg/l
Fluorid	(F)	50 mg/l
Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l

3.8) Weitere organische Stoffe

wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole	(als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	

3.9) Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung 1986

(4) Überwachung der Abwassereinleitungen

- a) Der Einleiter ist verpflichtet, der Stadt alle für die Abwassereinleitung relevanten Daten zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören vor allem Angaben über:
 - aa) Art, Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - ab) Art und Weise der Einleitung,
 - ac) vorhandene Abwasserbehandlungsanlagen,
 - ad) Größe der für die Niederschlagswassereinleitung relevanten Bemessungsfläche,
 - ae) Betriebs- und Produktionsumstellungen mit erheblicher Auswirkung auf die Abwassereinleitung.
- b) Zur Probennahme ist vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung bzw. bei Anforderungen der Einhaltung von Konzentrationen vor der Vermischung unmittelbar nach der Vorbehandlungsanlage eine geeignete, jederzeit zugängliche Probeentnahmestelle anzulegen. In besonderen Fällen kann die Stadt die Installation von Einrichtungen zur automatischen Probeentnahme und/oder Geräte zur Bestimmung der Abwassermenge bzw. -beschaffenheit fordern.
- c) Der Einleiter benennt der Stadt eine für die Abwassereinleitung zuständige Person sowie deren Stellvertreter.
- d) Der Einleiter ist verpflichtet bei Störungen, die zur Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung führen können, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- e) Wenn es Art und Menge der Abwassereinleitung erforderlich machen, kann die Stadt den Einleiter

zur Eigenkontrolle seiner Abwassereinleitung verpflichten. Die Aufzeichnungen über die Ergebnisse der im Rahmen der Selbstüberwachung durchgeführten Maßnahmen sind der Stadt auf Anforderung vorzulegen.

§ 8 Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Die Anschlussberechtigten gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung sind verpflichtet, bebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Kanalnetz) anzuschließen (**Anschlusspflicht**). Eine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (2) Die zur Benutzung der öffentlichen Grubenentsorgung Berechtigten (§ 5 Abs. 1, Satz 2) sind verpflichtet, für die Beseitigung des auf ihren Grundstücken anfallenden Schmutzwassers die öffentliche Grubenentsorgung zu benutzen (**Benutzungspflicht**). Grundstückskläranlagen bzw. Abwassersammelgruben und deren Zufahrten sind so zu errichten und in Stand zu halten, dass die Entnahme und der Transport jederzeit ungehindert erfolgen kann.
- (3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, oder auf denen Grundstückskläranlagen oder Abwassersammelgruben betrieben werden, ist unter Beachtung der Abwassereinleitungsbedingungen (§ 7) **alles Schmutzwasser** über die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung zu entsorgen (**Benutzungspflicht**). Verpflichtet sind die Anschlussberechtigten (§ 5) und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden. Die Einleitung des Niederschlagswassers hat bei Erfordernis entsprechend § 6 Abs. 5 bis 7 zu erfolgen.
- (4) Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben sind von den Anschlussberechtigten nach dem Kanalnetzanschluss ihres Grundstückes an eine Kläranlage fachgerecht außer Betrieb zu nehmen. Die Außerbetriebnahme umfasst auch die letztmalige Entleerung und Reinigung sowie den Teilabbruch und die Verfüllung bzw. den Umbau (z. B. zum Revisionsschacht oder zur Zisterne für Niederschlagswasser).
- (5) Der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz ist vom Anschlussberechtigten nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt vorzunehmen. In der Aufforderung wird dem Anschlussberechtigten hierzu eine angemessene Frist gesetzt. Sofern keine bestimmte Frist vorgegeben wird, gelten hierfür 6 Monate ab Bekanntgabe der Aufforderung.

§ 9 Befreiung von der Anschluss- oder Benutzungspflicht

- (1) Eine Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung (§ 8) wird auf Antrag ganz oder zum Teil gewährt, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles

nicht zumutbar ist und dem keine höherrangigen Rechtsgründe, insbesondere nach dem Wasserrecht, entgegenstehen. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. .

- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 10 Anmeldungs- und Genehmigungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen (Entwässerungsgenehmigungsverfahren)

- (1) Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung und Vorbehandlung der Abwässer eines Grundstücks sind genehmigungspflichtig und förmlich zu beantragen. Den erforderlichen Umfang der Antragsunterlagen legt die genehmigende Behörde im Einzelfall unter Beachtung der Absätze 8 bis 11 fest. In Bagatellfällen kann die Nichtgenehmigungsbedürftigkeit bestimmt werden.
- (2) Genehmigende Behörde der Stadt ist die Stadtverwaltung Erfurt, Entwässerungsbetrieb.
- (3) Die Stadt entscheidet, in welcher Weise ein Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich ist. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussberechtigten. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein können.
- (5) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Genehmigung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nicht häuslicher Abwässer kann widerruflich und mit Auflagen versehen erteilt werden.
- (7) Die Einleitung von Grundwasser ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Die Einleitgenehmigung wird unbeschadet einer gegebenenfalls daneben erforderlichen Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde für die Grundwasserentnahme erteilt, wenn keine Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasserentsorgung zu besorgen ist. Ein Anspruch auf Einleitgenehmigung besteht nicht.
- (8) Der Antrag auf Entwässerungsgenehmigung ist förmlich und vom Antragsteller rechtsverbindlich unterschrieben bei der Stadt zu stellen. Dem Antrag sind als Anlagen grundsätzlich zweifach beizufügen:

(Fortsetzung von Seite 17)

- a) die **technische Beschreibung** der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der versiegelten Fläche,
- b) bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern u. ä. Einrichtungen, Angaben über **Art, Menge und Zusammensetzung** der Abwässer,
- c) ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks (**Auszug aus dem städtischen Kanalplan**), der auf Anfrage von dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erfurt zur Verfügung gestellt wird,
- d) einen maßstäblichen Lageplan (**Grundstücksentwässerungsplan**) mit der Darstellung der amtlichen Katastergrenzen, der relevanten Gebäude und sonstigen Baulichkeiten, der Schmutz- und Regenwassergrundleitungen, Schächte, gegebenenfalls Hebeanlagen sowie Grundstückskläranlagen außerhalb des Gebäudes, dem Anschlusskanal sowie Angabe der maßgeblichen Rohrsohl-, Gelände- u. Schachtdeckelhöhen in m NHN, Rohrmaterialien, der Nenn-durchmesser und Leitungsgefälle,
- e) für jedes Gebäude maßstäbliche **Grundrisspläne** der Geschossebenen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände und -leitungen, Angabe der Oberkante Fußboden, der Leitungsgefälle und Nenn-durchmesser,
- f) für jedes Gebäude einen maßstäblichen **Schnittplan** bzw. ein Strangschema mit Darstellung der Grund-, Sammel-, Anschluss-, Fall- und Entlüftungsleitungen und sonstiger Anlagen in Fließrichtung des Abwassers und Angabe der maßgeblichen Höhen (Rohsohlen, Oberkante Fußboden der Geschossebenen, Gelände am Gebäude etc.) in m NHN,
- g) die **Berechnung bzw. Bemessung** der Rohrdurchmesser, Hebeanlagen, grundstückseigene Vorbehandlungsanlagen, Abwassersammelgruben etc.,
- h) Unterlagen zu **Eigenwasserversorgungs- und Regenwassernutzungsanlagen**, soweit relevant.
- (9) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Antragsteller und Planer zu unterschreiben. In den Zeichnungen auf dauerhaftem Papier sind darzustellen:

- | | | |
|--------------------------|---|---------|
| a. bestehende Anlagen | = | schwarz |
| b. geplante Anlagen | = | rot |
| c. abzubrechende Anlagen | = | gelb. |

Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (10) Die Stadt prüft die Antragsunterlagen auf Übereinstimmung mit den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen und wirkt auf die Übereinstimmung mit den für die Planung, den Bau und den Betrieb von Grundstücks- und Gebäudeentwässerungsanlagen jeweils geltenden aktuellen technischen Bestimmungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik hin. Sie ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies für notwendig erachtet wird.

- (11) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet werden.
- (12) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.
- (13) Ohne Genehmigung darf die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder fortgesetzt werden.
- (14) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Entwässerungsgenehmigung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Stadt herzustellen und ein Nachtrag zur Genehmigung zu beantragen. Der Umfang der einzureichenden Unterlagen wird durch die Stadt bestimmt.
- (15) Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
- (16) Die Genehmigung erlischt, sofern hierin keine anderen Fristen bestimmt sind
- a) drei Jahre nach Erteilung, wenn die Bauausführung nicht begonnen wurde oder
- b) wenn die Bauausführung länger als zwei Jahre unterbrochen wurde.
- (17) Die Eigenwasserversorgungsanlagen (EVA) sind mit geeichten Mengemesseinrichtungen (Wasserzähler) zur Ermittlung der Frischwasserverbrauchsmenge als Grundlage für die Abwassergebührenveranlagung zu versehen. Die Inbetriebnahme ist bei der Stadt gesondert anzumelden. Sie darf grundsätzlich erst nach der Freigabe durch die Stadt erfolgen. Die Freigabe gilt nach Besichtigung und Verplombung der Mengemesseinrichtung als erteilt. Die Verplombung der Mengemesseinrichtung ersetzt nicht die Genehmigung nach §10 Absatz 1 und die Abnahme nach §11 Absatz 11 dieser Satzung.

§ 11 Technische Anschlussbedingungen, Kosten, Abnahme, Unterhaltung der Anschlusskanäle und der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Stadt stellt im öffentlichen Raum die Anschlusskanäle her.
- (2) Für die Ersterstellung zusätzlicher Anschlusskanäle nach § 6 Abs. 3 Satz 2, 3 und 4, für die der Anschlussberechtigte die Kosten zu tragen hat, beauftragt dieser eine für Arbeiten im öffentlichen Raum fachlich geeignete Baufirma. Diese muss über das **Güteschutzsiegel Kanalbau** der entsprechenden Stufe verfügen und die Eignung für die Straßenbauarbeiten beim Straßenbaulastträger, dem Tiefbau und Verkehrsamt der Stadt, nachgewiesen haben. Die Stadt behält sich vor, die erforderliche Fachkompetenz des Unternehmens in geeigneter Weise zu überprüfen. Sie kann die Durchführung der Arbeiten im öffentlichen Raum durch Firmen, an deren Eignung begründete Zweifel bestehen, untersagen. Die fachliche Kontrolle der Arbeiten obliegt der Stadt. Diese Anschlusskanäle werden Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, so-

weit sie in öffentlichen Flächen verlegt sind.

- (3) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen obliegt dem Anschlussberechtigten. Die Ausführung der Arbeiten muss entsprechend der nach § 10 erteilten Genehmigung unter Beachtung der jeweils geltenden technischen Bestimmungen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik durch einen Fachbetrieb erfolgen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen kann die Stadt die Einstellung der Arbeiten anordnen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von der genehmigten Planung erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche für Nachteile, Erschwernisse und Aufwendungen geltend machen, die durch solche Änderungen für Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Grundleitungen sind nahe dem Übergang zum Anschlusskanal und der Grundstücksgrenze mit zugänglichen Revisionsöffnungen zu versehen. Die Lage und Ausführungsart legt die Stadt im Genehmigungsverfahren nach § 10 fest. Sind Revisions-schächte erforderlich, müssen diese begebar sein. Hiervon können im begründeten Ausnahmefall Abweichungen zugelassen werden.
- (6) Die Stadt kann im begründeten Fall verlangen, dass an geeigneten Stellen Abwassermengemesseinrichtungen und/ oder Probeentnahmemöglichkeiten zu erstellen sind.
- (7) Besteht zum Kanalnetz kein ausreichendes Gefälle, so ist vom Anschlussberechtigten der Einbau einer automatisch arbeitenden Hebeanlage vorzunehmen.
- (8) Gegen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung hat sich jeder Anschlussberechtigte nach den technischen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik selbst zu schützen. Entwässerungsgegenstände, die nicht rückstaugefährdet sind, sind im freien Gefälle in den Kanal zu entwässern. Rückstaugefährdet sind insbesondere alle Entwässerungsgegenstände, die tiefer als die von der Stadt festgelegte Rückstauene liegen.
- (9) Als Rückstauenebene gilt jeweils die Höhe der entgegen der Fließrichtung nächstgelegenen Entlastungsmöglichkeit des Kanalnetzes bei Überstau oberhalb der Einbindestelle des Anschlusskanals in den Kanal. Von diesem Grundsatz abweichende Festlegungen bleiben im begründeten Einzelfall vorbehalten. Die jeweilige grundstücksbezogene Rückstauenebene teilt die Stadt dem Anschlussberechtigten auf Anfrage und im Rahmen des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens mit.
- (10) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten

(Fortsetzung von Seite 18)

anzupassen. Die Stadt kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen. Der Anschlussberechtigte ist zur Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen sind als Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 10 dieser Satzung genehmigungspflichtig.

(11) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden von der Stadt abgenommen. Die Abnahme ist rechtzeitig vor dem gewünschten Abnahmetermin vom Anschlussberechtigten oder dessen beauftragten Unternehmer bei der Stadt zu beantragen. Der Abnahmepflicht unterliegen insbesondere alle Grundleitungen nebst Schächten und Revisionsöffnungen, die Rückstausicherungen und Hebeanlagen, die Anlagen zur Abwasservorbehandlung und Abwassermengenmessenrichtungen. Zur Abnahme müssen alle zu begutachtenden Einrichtungen sichtbar und gut zugänglich sein. Gegebenenfalls kann die Stadt verlangen, nicht mehr sichtbare Anlagen freizulegen oder andere geeignete Nachweise für die ordnungsgemäße Herstellung (z. B. Aufzeichnung einer Kanalkamerauntersuchung, Fotodokumentationen) vorzulegen. Im Zusammenhang mit der Abnahme kann der Dichtigkeitsnachweis gemäß der DIN EN 1610 verlangt werden. Beanstandete Anlagen werden erst nach Beseitigung der Mängel abgenommen. Die Abnahme/Teilabnahme einschließlich der festgestellten Mängel und deren Abstellung wird von der Stadt bescheinigt.

(12) Die Genehmigung nach § 10 und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreit den Anschlussberechtigten, den Bauherrn, den Planfertiger und den ausführenden Unternehmer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Anlage.

(13) Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Anschlussberechtigte/Grundstückseigentümer zuständig. Er hat die Anlage stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so hat er die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu veranlassen.

§ 12 Grundstückskläranlagen, Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben

(1) Von Grundstücken, die noch nicht über das Kanalnetz an eine Kläranlage angeschlossen sind, ist das häusliche Schmutzwasser in geeigneten Grundstückskläranlagen (in der Regel Kleinkläranlagen) zu behandeln oder in Abwassersammelgruben einzuleiten. Abwassersammelgruben müssen ausreichend groß bemessen sein, um eine möglichst wirtschaftliche Entsorgung zu gewährleisten. Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und das Entsorgungsgut entnehmen kann. In Grundstückskläranlagen und

Abwassersammelgruben darf nur Abwasser eingeleitet werden, das dem häuslichen Abwasser entspricht. Die Einleitung von Niederschlags- und Fremdwasser ist nicht zulässig.

(2) Die Herstellung, Reparatur und Erneuerung der Grundstückskläranlagen, und Abwassersammelgruben obliegen dem Eigentümer/Betreiber.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass bestehende Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben, die nicht den Bestimmungen entsprechen oder die baulich verschlissen bzw. undicht sind, vom Eigentümer/Betreiber erneuert oder repariert bzw. abgedichtet werden.

(4) Vorhandene Einleitungen aus Grundstückskläranlagen/Kleinkläranlagen in Teilortskanäle der Stadt sind durch den Grundstückseigentümer innerhalb von fünf Jahren an den Stand der Technik anzupassen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Für diese Einleitungen ordnet die Stadt unverzüglich die fristgemäße Anpassung an.

(5) Die Neuerrichtung oder Änderung von Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben bedarf der Genehmigung der Stadt im Sinne des § 10 dieser Satzung. Die Genehmigung kann mit Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt versehen werden. Ein Anspruch auf die Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigungsfähigkeit von Grundstückskläranlagen richtet sich dabei vorgeflich nach dem Wasserrecht.

(6) Das Entsorgungsgut aus Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben ist bedarfsgerecht und unter Beachtung der Betriebsvorschriften, mindestens jedoch einmal pro Jahr, abzufahren. Die Stadt kann für jede Anlage, die der Benutzung der öffentlichen Grubenentsorgung unterliegt, die turnusmäßige Entsorgung vorschreiben. Die Bestellung jeder außerturnusmäßigen (zusätzlichen) Abfuhr muss der Eigentümer/Betreiber bei den von der Stadt bekannt gegebenen Entsorgungsunternehmen selbst veranlassen. Der Nachweis über die Abfuhr ist mit Begleitschein des Unternehmens zu erbringen. Der Entsorgungsnachweis ist auf Verlangen der Stadt jeder Zeit vorzulegen.

(7) Sammelbehälter für Niederschlagswasser (Zisternen) fallen nicht unter die Regelungen des § 12. Die Entleerung/Reinigung dieser Einrichtungen erfolgt nicht im Rahmen der öffentlichen Grubenentsorgung.

§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Auskunftspflicht

(1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen und dazu geeignete technische Mittel und Verfahren (wie zum Beispiel Kanalkamerabefahrungen, Benebelungen o. ä.) anzuwenden. Sie ist befugt, Abwasserpro-

ben zu entnehmen und Messungen vorzunehmen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehinderter Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und es sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden über die anstehende Prüfung zuvor in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt. Das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Die Stadt kann, soweit ein begründeter Verdacht auf nicht sachgerechte Abwassereinleitung oder auf wesentliche technische Mängel der Grundstücksentwässerungsanlage besteht, von den Anschlussberechtigten eine Zustandsanalyse nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (wie u. a. DIN 1986-30, DWA M 143-6, DWA M 149-2) verlangen und gegebenenfalls festgestellte Mängel beseitigen lassen. Über die Mängelbeseitigung ist der Stadt auf Verlangen der Nachweis in geeigneter Form vorzulegen. Die örtliche Kontrolle der Arbeiten zur Mängelbeseitigung durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt selbst bleibt vorbehalten.

(3) Das nach den wasserrechtlichen Vorschriften zu führende Betriebstagebuch für Grundstückskläranlagen einschließlich der Ergebnisse der Eigenüberwachung, ist den Beauftragten der Stadt für Kontrollzwecke auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(4) Die Stadt ist gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3a Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in Verbindung mit § 90 und § 93 Abgabenordnung (AO) berechtigt, Selbstauskünfte über abwassermengen- und abwassergüterrelevante Daten zum Zwecke der Planung und Veranlagung zu erheben.

(5) Die Stadt behält sich vor, Plausibilitätsbetrachtungen zur eingeleiteten Abwassermenge anzustellen. Treten dabei Widersprüche auf, ist der Anschlussberechtigte zur Auskunft und Mitwirkung bei der Aufklärung verpflichtet.

§ 14 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht nach §§ 5 und 8 dieser Satzung zum Anschluss bzw. zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung mit dem Eigentümer ein besonderes Benutzungsverhältnis (Sondervereinbarung) begründen. Das gilt in Verbindung mit § 1 Absatz 4 für Körperschaften des öffentlichen Rechtes und sonstige Andieneer außerhalb des Gebietes der Stadt entsprechend.

(2) Für das Benutzungsverhältnis gemäß Absatz 1 gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Abwassergebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 15 Eigentum an Abwasser

(1) Die Abwässer werden mit der Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung Eigentum der Stadt.

(Fortsetzung von Seite 19)

- (2) Bei der öffentlichen Abwasserentsorgung durch Bedienstete der Stadt aufgefundenen Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 16 Haftung

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet des Absatzes 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, der sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Anschlusskanals.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet gegenüber der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage schuldhaft verursacht werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Nach §§ 19 Absatz 1 Satz 4 u. 5 ThürKO kann mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen den Vorschriften des § 7 Absatz 1 bis 3 Abwasser in die öffentliche Abwassereinrichtung einleitet oder seine Melde- bzw. Auskunftspflicht gemäß § 7 Absatz 4 a, c, d und e verletzt,
- den Vorschriften über die Anschluss- und Benutzungspflicht (§ 8) zuwiderhandelt,
- eine der in § 10 und § 12 festgelegten Genehmigungs- und Vorlagepflichten verletzt oder vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- von der Genehmigung nach § 10 oder einer Sondervereinbarung nach § 14 abweicht,
- die Grundstücksentwässerungsanlage nicht gemäß § 11 Absatz 3 bzw. Absatz 13 nach den Regeln der Technik errichtet, betreibt und unterhält,
- die Grundstücksentwässerungsanlage nicht gemäß § 11 Absatz 11 durch die Stadt abnehmen lässt,
- die nach § 12 Absatz 2 von der Stadt verlangte Behebung von Baumängeln und Undichtigkeiten nicht vornimmt,
- die nach § 12 Absatz 4 verlangte Anpassung bestehender Einleitungen an den Stand der Technik nicht fristgemäß vornimmt,
- Eigenwasserversorgungsanlagen, aus deren Betrieb Abwasser anfällt, ohne Anzeige und Freigabe der Stadt nach § 10 Absatz 17 betreibt,
- die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 13 Absatz 1 behindert oder den

Zugang der Mitarbeiter bzw. Beauftragten der Stadt zwecks Kontrolle nicht zulässt.

§ 18 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Quellenverweise

- (1) DIN-Normen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Beuth Verlag GmbH Berlin erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archiviert und gesichert hinterlegt.
- (2) Die Herausgabe und der Vertrieb des DWA - Regelwerkes, auf welches in dieser Satzung verwiesen wird, erfolgt durch die DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 18.06.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 25.07.2003 außer Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister“

3. Vorankündigung der Ablösung des entwässerungstechnischen Sondersatzungsgebietes Güterverkehrszentrum durch Satzungsauflösung

Mit der Inkraftsetzung der Abwassergebührensatzung (siehe Punkt 1) und der Entwässerungssatzung (siehe Punkt 2) jeweils zum 1.1.2012, beabsichtigt die Landeshauptstadt Erfurt die Entwässerungssatzung und die Abwassergebührensatzung auf das Gebiet des Güterverkehrszentrums auszudehnen. Zeitgleich wird zum 1.1.2012 das entwässerungstechnische **Sondersatzungsgebiet Güterverkehrszentrum** (GVZ) in der Landeshauptstadt durch Aufhebung der bisherigen Satzung **aufgelöst**. Im Zuge der Aufhebung der BGS-EWS-GVZ werden vereinnahmte Abwassererschließungsbeiträge zum Restbuchwert (d.h. vereinnahmte Summe abzüglich der Abschreibungen seit der Einzahlung) an die Abwasserkunden im GVZ zurückgezahlt. Voraussetzung hierfür ist die Nachweisführung über die Einzahlung der Abwassererschließungsbeiträge.

Durch diese Veröffentlichung der Vorankündigung werden die Gebührenpflichtigen im Gebiet des Güterverkehrszentrums hiermit über die beabsichtigten Satzungsänderungen und die damit verbundenen Änderungen informiert.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

„Vorankündigung der AUFHEBUNG der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung Güterverkehrszentrum Thüringen (BGS-EWS-GVZ) der Stadt Erfurt vom 20. November 1997.

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl., 99) und der §§ 2, 7, 12, 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl., 61) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am (Beschluss-Nr....) die nachfolgende Aufhebungssatzung beschlossen.

Art. 1 Aufhebung

Die Satzung (BGS-EWS-GVZ) wird rückwirkend mit Ablauf des 31.12.2011 aufgehoben.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 1.1.2012 in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister“

VORANKÜNDIGUNG der Satzung zur 1. Änderung der Abfallgebührensatzung

Da die erforderliche, lediglich klarstellende Ergänzung der Abfallgebührensatzung nicht mehr rechtzeitig zum 01.01.2012 in Kraft treten kann, hat das Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Satzung zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft treten kann, wenn rechtzeitig vor dem 01.01.2012 eine entsprechende Vorankündigung im Amtsblatt erfolgt. Dem Hinweis wird mit der Vorankündigung nachgekommen.

Es ist beabsichtigt, die nachfolgend abgedruckte Satzung zur 1. Änderung der Abfallgebührensatzung rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft treten zu lassen. Durch die Veröffentlichung der Vorankündigung werden die Gebührenpflichtigen hiermit über die beabsichtigte Ergänzung informiert.

gez. Lummitsch
amt. Amtsleiter
Umwelt- und Naturschutzamt

„Vorankündigung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallgebührensatzung (AbfGebEft) vom ...

Aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 2 Satz 1 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch

(Fortsetzung von Seite 20)

Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99 ff), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1968, des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) sowie der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt (AbfWS) vom 15. Dezember 2009 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am ... (Beschluss Nr. ...) die folgende Satzung zur 1. Änderung der Abfallgebührensatzung (AbfGebEft) der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen:

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 25. November 2009 beschlossene Abfallgebührensatzung (Amtsblatt vom 24. Dezember 2009) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Änderungen

§ 2 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 werden folgende Sätze als Satz 3 und 4 ergänzt:

„Gebührensschuldner sind auch die gemäß § 5 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt (AbfWS) zum Anschluss Verpflichteten. Außerdem ist Gebührensschuldner, wer die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister“

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2150/11
der Sondersitzung des Stadtrates vom 21.12.2011

Hebesatz-Satzung der Landeshauptstadt Erfurt 2012

Genauere Fassung:

- 01 Die als Anlage 1 beigefügte Hebesatz-Satzung der Landeshauptstadt Erfurt wird beschlossen.
- 02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die beschlossene Hebesatz-Satzung nach § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen, die Satzung auszufertigen und im Amtsblatt bekannt zu machen.
- 03 Die Verwaltung wird ermächtigt, mit dem Beschluss der Hebesatzsatzung gleichzeitig die entsprechenden Veränderungen der Drucksache 2222/11 – 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 und 1. Nachtragshaushaltsplan 2012 / Finanzplan 2013 – 2015 – und ihrer Anlagen gemäß Anlage 2 vorzunehmen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

SATZUNG

über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Landeshauptstadt Erfurt vom 22.12.2011

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.06.2011 (GVBl. S. 134) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2010 (BGBl. I, S. 1768), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 21.12.2011 (Drucksachen-Nr. 2150/11) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1 Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuer werden für die Landeshauptstadt Erfurt wie folgt festgesetzt:

- (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
- (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2012 450 v. H.
ab dem Jahr 2013 490 v. H.
- (3) Gewerbesteuer für das Jahr 2012 450 v. H.
ab dem Jahr 2013 470 v. H.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Erfurt vom 24. Februar 2011 (ABL. Nr. 5/2011 vom 11.03.2011, S. 5) außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 22.12.2011

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister
(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt

hat mit Schreiben vom 22.12.2011 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Gleichzeitig wurde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21(4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 22.12.2011

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Ungültigkeitserklärung von Waffenbesitzkarten

Die Waffenbesitzkarte Nr.: 040/93, ausgestellt am 15.02.1993 durch die Kreisverwaltung des Landkreises Worbis, sowie die Waffenbesitzkarte Nr.: 041/93, ausgestellt am 15.02.1993 durch die Kreisverwaltung des Landkreises Worbis, werden für ungültig erklärt.

Bürgeramt

BESCHLUSS

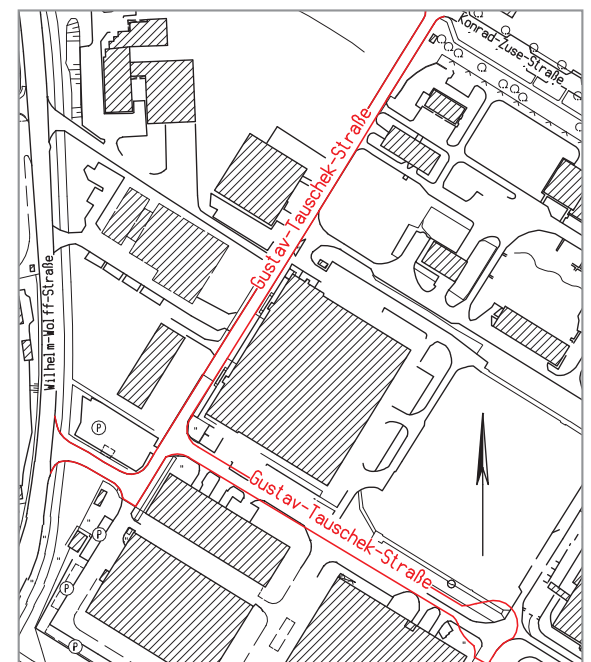
zur Drucksachen-Nr. 1698/11
der Sitzung des Kulturausschusses vom 08.12.2011

Neubenennung einer Straße im Forschungs- und Industriezentrum Südost

Genauere Fassung:

- 01 Nach Maßgabe des in der Anlage 1 befindlichen Lageplans wird die Neuvergabe des Straßennamens Gustav-Tauschek-Straße beschlossen.
- 02 Der Straßename tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Hinweis: Der Straßenschlüssel lautet: 23055



Zur Drucksachen-Nr. 1698/11

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Stellenangebote

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für das **Amt für Soziales und Gesundheit** zum frühestmöglichen Termin

1 Arzt/Ärztin als Sachgebietsleiter/in Sozialpsychiatrischer Dienst

Aufgabenschwerpunkte:

Leitung des Sachgebietes Sozialpsychiatrischer Dienst
Koordination und regionale Planung
Dokumentation und Planung
Psychiatrische Diagnostik und Behandlung
Vorsorgende Hilfen
Koordination der Hilfen
Unterbringung

Wir bieten:

Abwechslungsreiche, verantwortungsvolle und interessante Tätigkeit in einem angenehmen Arbeitsfeld
Familienfreundliche Arbeitszeiten (Gleitzeit)
Überschaubare Arbeitszeiten von zuhause
Einen unbefristeten Arbeitsvertrag

Sie bieten:

Eine abgeschlossene Facharztausbildung der FR Psychiatrie und Psychotherapie oder eine/n Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin mit Erfahrung in der Psychiatrie

Bewertung: E13 oder E 15 TVöD

(je nach Vorliegen der Voraussetzungen des Facharztabschlusses; Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 u. Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 20. Januar 2012

Nähere Informationen erhalten Sie auch auf

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für das **Garten- und Friedhofsamt** zum frühestmöglichen Termin eine/n

Abteilungsleiter/in

Landschaftsbau/Technik befristet bis zum 31.12.2015

gem. § 32 Abs. 1 TVöD

bei Bewährung Übernahme in ein unbefristetes
Arbeitsverhältnis

Aufgabenschwerpunkte:

- Leitung der Abteilung und Führung der unterstellten Mitarbeiter in den Bereichen Gärtnerei, KfZ-Werkstatt/Tischlerei und Instandhaltung, Brunnen
- Konzeptionelle Planung von Leistungen zur weiteren Entwicklung der unterstellten Bereiche
- Planung und Koordinierung des Technikeinsatzes im gesamten Amtsbereich auf den Gebieten der KfZ- und Kleintechnik
- Planung und Koordinierung der Handwerkerkapazitäten bei der Lösung von Aufgaben zur Instandhaltung

- Planung und Instandsetzung in städtischen Grünanlagen
- Planung und Überwachung der Versorgung zentraler städtischer Einrichtungen mit Dekorationsware
- Verantwortlich für die Leistungs- und Kostenstatistik für die Abteilung

Sie bieten:

- Ein abgeschlossenes Studium als Dipl.-Ing. Garten- und Landschaftsbau (FH)
- Fundierte Kenntnisse der Bedienung und Wartung von gartenbauspezifischen, technischen Geräten, Anlagen und Fahrzeugen, ausgeprägte Pflanzenkenntnisse
- Nachweis einschlägiger und mehrjähriger, erfolgreicher Führungstätigkeit in einem vergleichbaren Aufgabenbereich
- Anwendung einschlägiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften speziell der Gebiete Verdingungsordnung, Vertrags- und Arbeitsrecht

Bewertung: E 12 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 u. Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 03.02.2012

Nähere Informationen erhalten Sie auch auf

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

Hinweis:

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 1 in 99084 Erfurt. ■

Dienst-, Bau- und Lieferleistungen

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Böhm, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1283; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

1. BAUAUFTRAG - ÖAB 002/12-66

Erfurt, Gehbahninstandsetzungen Los 1 bis Los 3
Gehbahnbau

Ausführungsfrist: 23.04.2012 bis 01.06.2012

2. BAUAUFTRAG - ÖAB 003/12-66

Erfurt, Güterverkehrszentrum Thüringen
Löschwasserversorgung

Ausführungsfrist: 23.04.2012 bis 22.06.2012

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen ■

Sonstiges

Öffentliche Ausschreibung von Immobilien

Die Stadt Erfurt schreibt nachstehend aufgeführte Grundstücke zum Verkauf aus:

Objekt-Nr. 10

Erfurt-Mitte, Ernst-Toller-Straße 14

Mehrfamilienwohnhaus

8 WE mit ca. 460 m², komplett leer stehend
Baujahr: 1903

Grundstücksfläche: 260 m²

Mindestgebot: 82.000 EUR

Objekt-Nr. 332

Erfurt-Nord, Storchmühlenweg 3

Wohn- und Geschäftshaus

7 WE mit 737 m², komplett leer stehend
2 GE mit 191 m², komplett leer stehend
Baujahr: 1903

Grundstücksfläche: 708 m²

Mindestgebot: 149.000 EUR

Objekt-Nr. 335

Erfurt-Nord, Schweriner Straße 19

Dreifamilienwohnhaus (Reihenhaus)

3 WE mit 223 m², 1 WE leer stehend
Baujahr: um 1888

Grundstücksfläche: 293 m²

Mindestgebot: 97.000 EUR

Objekt-Nr. 342

Erfurt-Nord, Talstraße 23

Mehrfamilienwohnhaus (Eckbebauung)

14 WE mit 930 m², 1 WE leer stehend
Baujahr: um 1935

Grundstücksfläche: 413 m²

Mindestgebot: 345.000 EUR

Objekt-Nr. 343

Ortsteil Niedernissa, Am Pfingstbach

Garage

leer stehend

Baujahr: um 1950

Grundstücksfläche: 37 m²

Mindestgebot: 2.200 EUR

Bei dieser Anzeige handelt es sich um die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Interessenten zu verkaufen!

Angebotsfrist: 13. Februar 2012 (Poststempel)

Weitere Informationen zu den o. g. Objekten und den Ausschreibungsmodalitäten unter

➔ www.erfurt.de/immobilien
oder unter der **Hotline 0361 655-4444**. ■

Ende der Ausschreibungen

Weihnachtsbaumentsorgung 2012

Die Entsorgung der Weihnachtsbäume erfolgt in der Stadt Erfurt wie in den Jahren zuvor durch Straßensammlung. Stellen Sie bitte Ihren Weihnachtsbaum (ohne Lametta) am entsprechenden Entsorgungstag **frei zugänglich** an Ihrem Abfallbehälterstandplatz bzw. am Übernahmeplatz der Abfallbehälter bis 06:00 Uhr zur

Abholung bereit. Im Interesse der öffentlichen Ordnung dürfen die Weihnachtsbäume **frühestens** am Abend vor dem jeweiligen Entsorgungstag abgestellt werden. Das Abstellen von Weihnachtsbäumen an den öffentlichen Wertstoffbehälterstandplätzen ist nicht erlaubt.

Stadtteil	Entsorgungstag
Alach	25.01.2012
Altstadt	18.01.2012
Andreasvorstadt	16.01.2012
Azmannsdorf	31.01.2012
Berliner Platz	10.01.2012
Bindersleben	26.01.2012
Bischleben-Stedten	27.01.2012
Brühlervorstadt	09.01.2012
Büßleben	31.01.2012
Daberstedt	17.01.2012
Dittelstedt	31.01.2012
Egstedt	30.01.2012
Ermstedt	25.01.2001
Frienstedt	26.01.2012
Gispersleben	20.01.2012
Gottstedt	25.01.2012
Herrenberg	13.01.2012
Hochheim	27.01.2012
Hochstedt	01.02.2012
Hohenwinden	09.01.2012
Ilversgehofen	11.01.2012
Johannesplatz	13.01.2012
Johannesvorstadt	13.01.2012
Kerspleben	01.02.2012
Krämpfervorstadt	19.01.2012
Kühnhausen	23.01.2012
Linderbach	31.01.2012

Stadtteil	Entsorgungstag
Löbervorstadt	11.01.2012
Marbach	24.01.2012
Melchendorf	16.01.2012
Mittelhausen	23.01.2012
Möbisburg-Rhoda	27.01.2012
Molsdorf	30.01.2012
Moskauer Platz	10.01.2012
Niedernissa	31.01.2012
Rieth	10.01.2012
Rohda/Haarberg	30.01.2012
Roter Berg	09.01.2012
Salomonsborn	25.01.2012
Schaderode	25.01.2012
Schmira	26.01.2012
Schwerborn	23.01.2012
Stotternheim	23.01.2012
Sulzer Siedlung	09.01.2012
Tiefthal	24.01.2012
Töttelstädt	25.01.2012
Töttleben	01.02.2012
Urbich	31.01.2012
Vieselbach	01.02.2012
Wallichen	01.02.2012
Waltersleben	30.01.2012
Wiesenhügel	13.01.2012
Windischholzhäuser	30.01.2012

Ehrenamt in Erfurt: Engagement für unsere Stadt

Ohne Ehrenamt würde das Leben in unserer Stadt nicht funktionieren. Viele Erfurter engagieren sich bereits in ihrer Freizeit für andere. Sie tun etwas Gutes, bewegen viel, lernen Menschen kennen und haben eine Aufgabe, die sie erfüllt. Für alle, die diese Erfahrung auch machen möchten, veröffentlichen wir im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kooperation mit der Freiwilligenagentur Erfurt interessante Ehrenamtsstellen.

Hier die aktuellsten Angebote:

Hilfe für Kriminalitätsoffer

Der Weiße Ring kümmert sich um Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind. Gesucht werden ehrenamtliche Helfer, die menschlichen Beistand leisten und beim Umgang mit Polizei, Gerichten und Behörden helfen. Vor Beginn der Tätigkeit findet eine Schulung statt, Einfühlungsvermögen und Aufgeschlossenheit sollte man aber mitbringen.

Kontakt: Weißer Ring, Petra Kubis, Tel. 0361 3464646

Besuchsdienst im Christianenheim

Im DRK-Christianenheim finden alte Menschen ihr Domizil für den Lebensabend. Für ihre Freizeitgestaltung sind ehrenamtliche Helfer herzlich willkommen, die sich beim Vorlesen, bei Bastelrunden oder Spaziergängen engagieren. Man sollte Freude am Umgang mit älteren Menschen mitbringen. Die Zeiteinteilung ist weitgehend flexibel.

Kontakt: DRK-Christianenheim, Frau Martin, Tel. 0361 34400

Begleitung von geistig behinderten Menschen

Im Wohnheim Schloss Lindenhöhe des Christophoruswerks werden geistig behinderte Senioren betreut. Die hauptamtlichen Mitarbeiter freuen sich über zusätzliche ehrenamtliche Unterstützung, beispielsweise bei der Begleitung von Aktivitäten wie Ausflügen oder Festen. Offenheit und Toleranz gegenüber geistig behinderten Menschen sind Voraussetzung.

Kontakt: Christophoruswerk, Andreas Pawella, Tel. 0361 6005440

Unterstützung für Unicef

Die UNICEF-Arbeitsgruppe Erfurt unterstützt die Projekte der weltweit agierenden Organisation mit ihrem Laden am Rathaus. Gesucht werden Mitarbeiter, die beim Verkauf der Grußkarten, beim Verteilen von Informationsmaterial und bei Veranstaltungen in Schulen helfen. Eine Einführung wird gegeben

Kontakt: Unicef AG Erfurt, Ute Schreck, Tel. 0361 6551617

Mitarbeiter im Möbel- und Hausratbereich

In der Möbelwerkstatt des KiK e.V. werden gebrauchte Möbel repariert und aufgearbeitet, um diese bedürftigen Menschen zur Verfügung zu stellen. Gesucht werden ehrenamtliche Helfer mit handwerklichem Geschick und Geduld, die etwa 3-5 Stunden pro Woche an diesem Vorhaben mitwirken.

Kontakt: Kontakt in Krisen e.V., Norbert Gluth, Tel. 0361 74981126

Nähere Informationen und weitere Angebote unter Tel. 0361 5403030 oder unter

 www.freiwilligenagentur-erfurt.de

Sonnige Aussichten für die Energiewende in Erfurt

Erfurt trägt den Namen Solarstadt zu Recht. Hier hat sich in den vergangenen Jahren eine leistungsfähige Industrie angesiedelt, die sich mit dem Thema Stromerzeugung mit der Kraft der Sonne von der Herstellung der Solarmodule bis zur Energieerzeugung beschäftigt. Die Stadtwerke Erfurt haben den Absatz für Photovoltaik-Anlagen auch in diesem Jahr deutlich angekurbelt. Jetzt wurde das vierte Solarkraftwerk der Stadtwerke Erfurt nach nur zweimonatiger Bauzeit von der Firma Bosch Solar Energy AG an den künftigen Betreiber übergeben.

Das neue Sonnenkraftwerk ist das leistungsstärkste in der Region Erfurt. Drei Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie werden nun von der Stadtwerktochter TUT Thüringer Umwelttechnik GmbH betrieben. Zum Leistungsspektrum der TUT GmbH gehören Dienstleistungen für die Nutzung und Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Rohstoff-Quellen. Neben der Sonnenenergie werden in einem gemeinsamen Projekt mit der Ver-

bundnetz Gas AG aus einem Reststoff der Behandlung von Siedlungsabfällen Strom und Wärme erzeugt.

In die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen investierte die TUT GmbH in den vergangenen Jahren in größerem Umfang: Photovoltaik-Anlage Gispersleben: Investitionssumme 2,25 Mio. Euro; Perkolatvergärungsanlage RABA Erfurt-Ost: Investitionssumme 1,25 Mio. Euro; Photovoltaik-Anlage Stotternheimer Straße: Investitionssumme 1,29 Mio. Euro; Photovoltaik-Anlage Güterverkehrszentrum: Investitionssumme 4,80 Mio. Euro;

Mit der PV-Anlage der EVAG kommt der Stadtwerkkonzern auf eine Gesamtinvestition von 10 Mio. Euro für die Nutzung erneuerbarer Energien. Der neue Solarpark im Güterverkehrszentrum ermöglicht eine Jahresstromproduktion von 2,3 Mio. kWh im Jahr. 3.000 Erfurter Haushalte können wir mit allen Anlagen der Stadtwerke zur Nutzung erneuerbarer Energien jährlich mit Strom versorgt werden.



Über den Jahreswechsel hat der Winter Erfurt stark im Griff – Schneechaos auf den Straßen und Plätzen. Viele fleißige Helfer sind rund um die Uhr im Einsatz, um den Schneemassen Herr zu werden.

(Fortsetzung von Seite 1)

Wie die meisten von Ihnen gemerkt haben, haben wir im Jahr 2011 in verstärktem Maß in die Straßen der Landeshauptstadt investiert. Es mag zwar zu einigen Einschränkungen und Unannehmlichkeiten gekommen sein, dafür rollt der Verkehr jetzt vielerorts umso besser. Insgesamt hat die Stadt in diesem Jahr rund 8,7 Millionen Euro für den Straßenbau ausgegeben, 48 Straßen wurden mit einem neuen Belag versehen, hinzu kommen fünf Radwege. Damit haben wir im Vergleich zu anderen Jahren deutlich mehr Straßen repariert und saniert.

Auch an anderer Stelle wurde viel gebaut, beispielsweise im Thüringer Zoopark. Geparden- und Präriehundeanlage wurden eröffnet, Volieren eingeweiht, die ersten Steine für den Wasserspielplatz verlegt und der Spatenstich für den Neubau der Elefantenanlage gesetzt. Hier werden Sie im Laufe des nächsten Jahres den Baufortschritt verfolgen können.

Beschlossen, aber bisher nur eine Baustelle auf dem Papier, ist die Ausrichtung der Bundesgartenschau im Jahr 2021 in Erfurt. Vergangene Woche hat sich die Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft für die Buga 2021 in Erfurt entschieden. Auch wenn die Zeit noch lang scheint, wenn Sie sich an der Vorbereitung der Buga beteiligen wollen, können Sie sich im Verein der Freunde der Bundesgartenschau Erfurt engagieren. Die Buga stellt eine große Chance für Erfurt, für den Egapark, den Petersberg und die Grünzüge im Erfurter Norden dar, ich bin froh, dass wir nun die Möglichkeit haben, diese Chance zu nutzen und durch das Generieren von Fördermitteln unsere Eigenmittel zu vervielfachen.

Es gäbe noch so vieles mehr zu nennen: Im Oktober konnten wir die neue Riethsperthalle einweihen, die Außenanlagen folgen im Frühjahr. Auch im Süden sollen schon



1. Spatenstich im Thüringer Zoopark: Bis 2014 entsteht hier auf einer Fläche von 15.000 qm eine neue Elefantenanlage – mit einer Bausumme von rund 8 Mio. Euro das bislang größte Bauprojekt im Zoo.



Eine Delegation aus Erfurt reist nach Mali. Dort wird die Städtepartnerschaft mit Kati besiegelt. Zugleich erfolgt die Grundstein für das Frauenzentrum, das Erfurt mit Spenden aus der Bevölkerung finanziert.

bald die Bagger rollen, Anfang des Jahres behandelt der Stadtrat das Betreiberkonzept für die Multifunktionsarena. Ebenfalls im kommenden Frühjahr wird das Bürgeramt am Standort Alte Feuerwache im Bahnhofsquartier eröffnet. Das Gefahrenschutzzentrum Süd soll Ende 2012 in Betrieb genommen werden. Sechs Spielplätze haben wir in diesem Jahr eröffnet, der bekannteste ist sicher der Spiel- und Bürgerpark auf dem Gelände des ehemaligen Espachbades. Und dann war da noch der Besuch von Papst Benedikt XVI. – ein Jahrhundertereignis für unsere Stadt!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zum Abschluss möchte ich noch in die Zukunft blicken: Auch wenn sich die Konjunktur erholt hat und die Signale aus der Wirtschaft durchweg positiv sind, werden wir in den kommenden Jahren wahrscheinlich weniger Geld zur Verfügung haben, da der Freistaat angekündigt hat, die Zuweisungen für die Kommunen kontinuierlich zurückzufahren. Dennoch werden wir sowohl am Schuldenabbau als auch an Investitionen festhalten und wir werden alles dafür tun, die Vielfalt unserer freiwilligen Leistungen aufrecht zu erhalten. Am 21. Dezember hat der Stadtrat dem Entwurf der Verwaltung für einen Nachtragshaushalt zugestimmt. Einschnitte werden unvermeidlich sein, aber wir werden alles daran setzen, sie so moderat wie möglich ausfallen zu lassen.

Liebe Erfurterinnen und Erfurter, kommen Sie gut ins neue Jahr! Ich wünsche Ihnen, Ihren Familien, Freunden und Bekannten für das Jahr 2012 privat wie beruflich Erfolg, Gesundheit und viele schöne Momente.

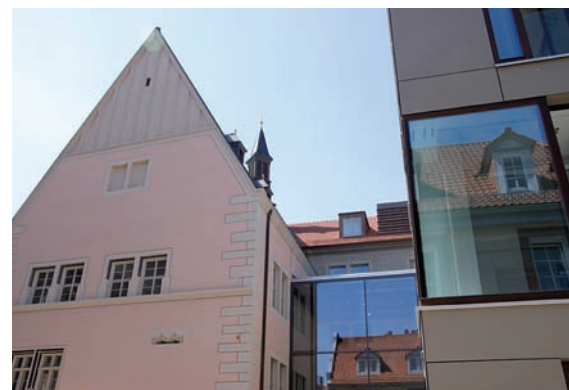
Andreas Bausewein



Vom Grundstücksverwalter zum dienstleistungsorientierten Wohnungsunternehmen – die KoWo feiert ihr 60-jähriges Bestehen. Seit 2006 hat sie 104 Mio. Euro in ihre Wohngebäude investiert.



Die Stadtwerke Erfurt Gruppe blickt auf 20 Jahre zurück. Mit heute 1.700 Mitarbeitern sichert das Unternehmen die Lebensbedingungen der Erfurter in vielen Bereichen. Seit der Gründung wurden rund 1,3 Mrd. Euro investiert.



Mit einem Gottesdienst eröffnet die evangelische Kirche Mitteldeutschlands im Collegium Maius ihr neues Kirchenamt. Jetzt trifft hier Historie auf Moderne: Der aufwändig sanierte Altbau wird um einen U-förmigen Neubau ergänzt.



Der Egapark feiert sein 50-jähriges Bestehen. Zum Festprogramm gehören u. a. die Jubiläumsschau in Halle 1, der Blumenkorso durch die Innenstadt und die Eröffnung der Partnerschaftsgärten.



Im 125. Jahr seines Bestehens zeigt das Angermuseum ein echtes Highlight: „Ein Jahrtausend Elfenbein – vom 5. bis zum 15. Jahrhundert“. Die Besucher sind von den kostbaren Exponaten begeistert.